

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 25. März 1983

78. Stück

187. Bundesgesetz: Kunsthochschul-Studiengesetz — KHStG

(NR: GP XV RV 1214 AB 1484 S. 148. BR: 2685 AB 2715 S. 433.)

188. Bundesgesetz: Änderung der Kunsthochschulordnung

(NR: GP XV RV 1383 AB 1491 S. 148. BR: AB 2716 S. 433.)

187. Bundesgesetz vom 2. März 1983 über die Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung (Kunsthochschul-Studiengesetz — KHStG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung, das sind die Kunsthochschulen (§ 6 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, in der jeweils geltenden Fassung) und die Akademie der bildenden Künste (Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955), im folgenden als „Hochschulen“ bezeichnet. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, in der jeweils geltenden Fassung, über die Studien der Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der jeweils geltenden Fassung, über die wissenschaftlich-künstlerischen Studien für das Lehramt an höheren Schulen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Grundsätze

§ 2. Die leitenden Grundsätze für die Gestaltung der Studien an den Hochschulen sind:

1. Die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 Staatsgrundgesetz, RGBl. Nr. 142/1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) sowie die Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre (Art. 17 a Staatsgrundgesetz, RGBl. Nr. 142/1867 idF BGBl. Nr. 262/1982);
2. die Lernfreiheit;
3. die Offenheit für die Vielfalt der künstlerischen Richtungen und wissenschaftlichen Lehrmeinungen;
4. die Verbindung der Pflege und Erschließung der Künste mit der Lehre sowie die Verbindung von Forschung und Lehre;

5. das Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden;
6. die Autonomie der Hochschulen.

Ziele

§ 3. Die Studien an den Hochschulen haben folgenden Zielen zu dienen:

1. der Pflege und der Erschließung der Künste;
2. der Vermittlung einer hochqualifizierten künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder anderen künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Die Studien haben die Grundlagen für eine selbständige künstlerische Tätigkeit zu schaffen und entsprechend der gewählten Studienrichtung die Voraussetzungen für eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen oder anderen wissenschaftlichen Problemen zu bieten. Die Studierenden sind so auf ihren künftigen Beruf vorzubereiten, daß sie die Fähigkeit erwerben, den sich wandelnden Anforderungen der Berufspraxis gerecht zu werden;
3. der Bildung durch Kunst; die Studierenden sollen sich ihrer Stellung und ihrer Aufgaben in der Gesellschaft und ihrer Verantwortung gegenüber der demokratischen Republik Österreich und der menschlichen Gesellschaft bewußt werden. Sie sollen die Bedeutung der von ihnen gewählten Disziplin im Ganzen der Kunst sowie die Bedeutung der Kunst im Gesamtzusammenhang der Kultur begreifen lernen; sie sollen ferner den Wert einer aktiven Auseinandersetzung mit der Kunst für die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit erfassen;
4. der Weiterbildung der Absolventen der Hochschulen insbesondere durch Kurse und Lehrgänge.

Obliegenheiten der akademischen Behörden und der Lehrer

§ 4. (1) Die akademischen Behörden haben im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches dafür Sorge zu tragen, daß

1. die Erfordernisse der Berufsvorbildung erfüllt werden;

2. die Vielfalt künstlerischer Richtungen und wissenschaftlicher Lehrmeinungen gewährleistet wird;
3. für die Weiterbildung der Absolventen vorgesorgt wird.

(2) Die Studienkommission ist berechtigt, den Beratungen über die Studienpläne beruflich qualifizierte Fachleute, die nicht der Hochschule angehören, als Auskunftspersonen beizuziehen.

(3) Die Hochschulprofessoren, Hochschuldozenten, Honorarprofessoren, Bundeslehrer, Vertragslehrer, Lehrbeauftragten, Gastprofessoren, Gastdozenten und Gastvortragenden sind im Rahmen ihres Faches bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen frei. Sie haben auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen sowie bei Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern die künstlerische Entwicklung jedes einzelnen Studierenden so zu fördern, daß die Studierenden innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen.

(4) Die Leiter von Lehrveranstaltungen aus anderen als künstlerischen Fächern haben am Beginn eines jeden Semesters den Inhalt der angekündigten Lehrveranstaltungen näher zu umschreiben und die Studierenden in geeigneter Weise hievon in Kenntnis zu setzen.

(5) Bei der Gestaltung der Studienpläne ist auf die Sicherung der Forschungstätigkeit (Erschließung der Künste) der Hochschulprofessoren Bedacht zu nehmen. Verursacht die Durchführung der Studienpläne eine unzumutbare Belastung der Forschungstätigkeit (Erschließung der Künste), so hat die zuständige akademische Behörde in ihrem Wirkungsbereich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die darüber hinaus notwendigen Anträge zu stellen. Dabei ist die Bewilligung einesurlaubes von der ordnungsgemäßen Fortführung des Unterrichtes abhängig zu machen. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat die zur Sicherung der Forschungstätigkeit (Erschließung der Künste) erforderlichen personellen, finanziellen und allenfalls organisatorischen Maßnahmen vorzusehen und die entsprechenden legislativen Maßnahmen vorzubereiten.

Studierende

§ 5. Studierende sind:

1. Ordentliche Hörer:
Ordentliche Hörer sind Personen, die nach Erfüllung der in den §§ 23 und 24 angeführten Voraussetzungen den Abschluß eines ordentlichen Studiums oder eines Kurzstudiums und die Zulassung zu den hierfür vorgesehenen Prüfungen anstreben. Soweit in den Anlagen A und B nichts anderes bestimmt wird, setzt die Aufnahme als ordentlicher

Hörer die Vollendung des 17. Lebensjahres voraus.

2. Außerordentliche Hörer:

Außerordentliche Hörer sind Personen, die das in der Z 1 angeführte Lebensalter erreicht haben und die auf bestimmte Zeit zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen oder zur Teilnahme an Lehrgängen und Kursen zugelassen werden. Für Lehrgänge und Kurse kann die Altersgrenze vom Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) nach Maßgabe des Ausbildungszieles herabgesetzt werden.

3. Gasthörer:

Gasthörer sind Personen, die ein ordentliches Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben und auf bestimmte Zeit zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen sowie zur Teilnahme an Lehrgängen und Kursen zugelassen werden.

Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 6. (1) Die Studierenden haben, soweit sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen anderes ergibt, gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Die Studierenden genießen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit; diese umfaßt das Recht,

1. an der Hochschule, an der sie aufgenommen wurden, die Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern sowie die Lehrveranstaltungen aus den übrigen Pflichtfächern ihrer Studienrichtung nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 bis 6 und 8 zu wählen und zu inskribieren;
2. Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern frei zu wählen und zu inskribieren sowie das Recht, Wahlfächer durch andere Wahlfächer gemäß § 16 Abs. 2 zu ersetzen;
3. Lehrveranstaltungen aus Freifächern zu inskribieren;
4. auch an anderen Hochschulen oder Universitäten Lehrveranstaltungen zu inskribieren und diese nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen;
5. nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 die Bewilligung eines studium irregulare zu beantragen;
6. über den Stoff der inskribierten Vorlesungen frühestens am Ende des Semesters der Inskription, längstens aber bis zum Ende des zweiten folgenden Semesters, Kolloquien abzulegen;
7. die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschule, an der sie aufgenommen wurden, nach Maßgabe der Benützungsordnungen zu benützen;
8. als ordentliche Hörer die im Rahmen der Diplomprüfungen zu bewältigenden Aufgaben aus einer Anzahl von Vorschlägen des

zuständigen Lehrers auszuwählen sowie selbst Themen vorzuschlagen;

9. als ordentliche Hörer zu Prüfungen und zur Erwerbung akademischer Grade zugelassen zu werden.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu inskribieren, sich den Studienzielen mit Gewissenhaftigkeit zu widmen, die Benützungsordnungen für die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschulen einzuhalten und die Weisungen der akademischen Behörden zu befolgen.

(4) Außerordentliche Hörer und Gasthörer sind zu den für ordentliche Studien eingerichteten Prüfungen nicht zugelassen. Sie sind jedoch berechtigt, Kolloquien, Ergänzungsprüfungen, Prüfungen im Rahmen von Lehrgängen und Kursen sowie Prüfungen gemäß § 49 Abs. 5 abzulegen.

(5) Studien, die als außerordentlicher Hörer oder als Gasthörer abgelegt wurden, sind auf die vorgeschriebene Dauer eines ordentlichen Studiums weder anzurechnen noch in diese einzurechnen.

Regelung des Studiums und Einrichtung der Studien an den Hochschulen

§ 7. (1) Die näheren Regelungen für die ordentlichen Studien in den einzelnen Studienrichtungen sowie für eine Gliederung von Studienrichtungen in Studienzweige, das sind Schwerpunkstudien innerhalb einer Studienrichtung, die auf einer gemeinsamen Grundlage aufbauen, treffen die Anlage A zu diesem Bundesgesetz und die Studienpläne.

(2) Sofern in der Anlage A die Gliederung einer Studienrichtung in Studienzweige vorgesehen ist, sind auf diese die für Studienrichtungen geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die einzelnen Studienzweige keine Studienkommissionen einzusetzen sind.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat unter Bedachtnahme auf den Bedarf und auf die örtlichen Gegebenheiten nach Anhörung des Gesamtkollegiums (des Professorenkollegiums der Akademie der bildenden Künste) durch Verordnung zu bestimmen, welche Studienrichtungen an den Abteilungen der Kunsthochschulen (an der Akademie der bildenden Künste) einzurichten sind. Werden mehrere Abteilungen einer Kunsthochschule oder eine Abteilung und die Akademie der bildenden Künste oder eine dieser Einrichtungen und eine Abteilung einer anderen Kunsthochschule oder eine Universität gemeinsam mit der Durchführung einer Studienrichtung betraut, so sind sie in der Verordnung anzuführen. Im Falle einer bloßen Mitwirkung einer anderen Hochschule oder Universität ist diese im Studienplan ersichtlich zu machen.

Studienpläne

§ 8. (1) Die zuständigen Studienkommissionen haben auf Grund dieses Bundesgesetzes für jede Studienrichtung einen Studienplan zu erlassen.

(2) Bei der Erlassung des Studienplanes ist auf die Vollständigkeit der Lehrveranstaltungen sowie auf die Erschließung und Pflege der Künste und die Entwicklung der Wissenschaft Bedacht zu nehmen.

(3) Die Studienkommission ist berechtigt, im Studienplan neben den in der Anlage A angeführten Pflichtfächern zusätzliche Pflichtfächer in einem zwölf Semesterwochenstunden nicht übersteigenden Ausmaß vorzuschreiben, sofern dies zur Erreichung besonderer Ausbildungsziele der Hochschule erforderlich ist.

(4) Der Studienplan hat vorzusehen:

1. die Bezeichnung von Pflichtfächern gemäß Abs. 3;
2. die Lehrveranstaltungen, die die vorgesehenen Pflichtfächer erfassen, unter Anführung der Zahl der zu inskribierenden Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungstypen (§ 20 Abs. 1 und 13);
3. die Lehrveranstaltungen, die die vorgesehenen Wahlfächer erfassen, unter Anführung der Zahl der zu inskribierenden Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungstypen;
4. die empfohlenen Freifächer sowie die Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern unter Anführung der Zahl der Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungstypen;
5. in welchem Studienabschnitt die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß Z 1 zu inskribieren und abzuschließen sind;
6. die Bezeichnung jener Fächer, in denen die Ergebnisse der Kunstlehre der praktischen Erprobung unter berufsfähnlichen Bedingungen in einem Praktikum bedürfen; die nähere Bezeichnung dieser als Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchenden Praktika, ihre Dauer und die Art ihrer Durchführung;
7. die Koordination der Lehrveranstaltungen und erforderlichenfalls die zweckmäßige Kombination ihrer Typen für den Unterricht der einzelnen Pflicht-, Wahl- und Freifächer;
8. die Verpflichtung zur Ablegung von Prüfungen oder zur Vorlage von Zeugnissen (§ 27 Abs. 3) vor der Inskription von Lehrveranstaltungen, für deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind, und die Festlegung von Fristen für die Erbringung dieser Nachweise;
9. sofern die Anlage A keine Regelung enthält, die Prüfungsmethoden, die Art und die Zahl der dem Kandidaten zu stellenden Prüfungsaufgaben sowie nähere Bestimmungen über

den Prüfungsablauf, wobei auf die Eigenart des Faches und den Zweck der Prüfung Bedacht zu nehmen ist;

10. bis zu welchem Zeitpunkt dem ordentlichen Hörer die bei einer Diplomprüfung zu realisierenden Aufgaben bekanntzugeben sind;
11. die Fristen für die Vidierung des Studienbuches (§ 27 Abs. 9).

(5) Wird eine Studienrichtung an mehr als einer Hochschule eingerichtet, so ist bei der Erlassung der Studienpläne darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zahlen der Semesterwochenstunden in den einzelnen zentralen künstlerischen Fächern um nicht mehr als 25 vH und in den einzelnen sonstigen Pflichtfächern sowie den Wahlfächern um nicht mehr als 50 vH voneinander abweichen.

(6) Der Studienplan bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn der Studienplan Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften verletzt. Änderungen des Studienplanes, die die Pflicht- und Wahlfächer betreffen, bedürfen gleichfalls der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(7) Der Studienplan ist nach Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel des Rektorates kundzumachen. Er tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Wintersemesters in Kraft. Eine ausreichende Anzahl von Exemplaren des Studienplanes ist im Rektorat zur Einsichtnahme aufzulegen.

(8) Wird ein Studienplan nicht innerhalb eines Jahres ab Konstituierung der Studienkommission (§ 13 Abs. 1) von dieser erlassen, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Studienplanes auf das Abteilungskollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) über, das die versäumte Maßnahme binnen weiterer sechs Monate nachzuholen hat. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über die Gründe der Verzögerung zu berichten und die Setzung einer Nachfrist zu beantragen. Wenn die Verzögerung nicht überwiegend auf das Verschulden des Abteilungskollegiums (Professorenkollegiums der Akademie der bildenden Künste) zurückzuführen ist, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine Nachfrist von höchstens sechs Monaten zu setzen. Läuft auch die Nachfrist ungenützt ab, so kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Studienplan erlassen. Die Bestimmungen des Abs. 7 sind anzuwenden.

(9) Bei einer Änderung des Studienplanes haben die Studierenden das Recht, das von ihnen schon begonnene Studium (den von ihnen schon begonnenen Studienabschnitt) nach dem bisher geltenden Studienplan zu vollenden; es steht ihnen aber frei,

auf den neuen Studienplan überzugehen. In diesem Fall ist von der Studienkommission festzustellen, welche der bisher inskribierten Lehrveranstaltungen und der bisher abgelegten Prüfungen den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des neuen Studienplanes entsprechen.

Studienkommissionen

§ 9. (1) Für jede an einer Abteilung einer Kunsthochschule sowie für jene an der Akademie der bildenden Künste eingerichtete Studienrichtung ist vom Abteilungskollegium (vom Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) eine Studienkommission einzusetzen. Das Abteilungskollegium (Professorenkollegium) kann im Hinblick auf die geringe Zahl von Studierenden oder die Ähnlichkeit von Studienrichtungen eine gemeinsame Studienkommission für zwei oder mehrere Studienrichtungen einrichten.

(2) Ist zur Durchführung einer Studienrichtung auch die Mitwirkung anderer Hochschulen oder von Universitäten erforderlich, so sind auch fachzuständige Vertreter dieser Hochschulen oder Universitäten in die Studienkommission zu berufen. Diese Fachvertreter haben beratende Stimme.

(3) Werden mehrere Abteilungen einer Kunsthochschule gemeinsam mit der Durchführung einer Studienrichtung betraut, so haben sie gemeinsam eine Studienkommission für diese Studienrichtung einzusetzen.

(4) Werden mehrere Abteilungen verschiedener Kunsthochschulen oder die Akademie der bildenden Künste und eine Abteilung einer Kunsthochschule oder eine dieser Einrichtungen und eine Fakultät einer Universität oder eine Universität gemeinsam mit der Durchführung einer Studienrichtung betraut, so haben sie gemeinsam eine Studienkommission für diese Studienrichtung einzusetzen.

(5) Wird eine Studienrichtung an mehreren Abteilungen oder an Abteilungen und an der Akademie der bildenden Künste eingerichtet, so ist von den Studienkommissionen dieser Studienrichtung eine Gesamt-Studienkommission einzurichten, deren Aufgabe die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Koordinierung der Studienpläne, insbesondere hinsichtlich der Zahl der Semesterwochenstunden in den einzelnen Pflicht- und Wahlfächern (§ 8 Abs. 5), von Empfehlungen zur einheitlichen Gestaltung der Studienziele, von Empfehlungen zur Anpassung des Studiums an zukünftige Entwicklungen und die Beratung aller Fragen der betreffenden Studienrichtung ist. In diese Gesamt-Studienkommission ist von jeder Studienkommission ein Vertreter einer jeden der im § 11 Abs. 1 genannten Personengruppen zu entsenden. Ein Vorsitzender der beteiligten Studienkommissionen ist einvernehmlich mit der Einberufung und Leitung zu beauftragen. Das Bundesministerium für

Wissenschaft und Forschung ist zu den Sitzungen einzuladen.

(6) Studienkommissionen gemäß Abs. 1, 3 und 4 haben wenigstens einmal im Semester zusammenzutreten. Studienkommissionen gemäß Abs. 5 sind nach Bedarf einzuberufen, sie haben aber jedenfalls vor der Beschlußfassung der einzelnen Studienkommissionen über die Studienpläne zusammenzutreten.

(7) Wird eine Studienrichtung neu geregelt oder geteilt, so hat die bisherige Studienkommission die Aufgaben gemäß § 10 zu erfüllen; erforderlichenfalls ist eine neue Studienkommission einzurichten. Wird an einer Abteilung (Akademie der bildenden Künste) eine neue Studienrichtung eingerichtet, so ist hiefür eine neue Studienkommission einzusetzen oder diese Studienrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz einer bereits bestehenden Studienkommission anzugliedern. § 11 Abs. 2 dritter Satz ist in beiden Fällen nicht anzuwenden.

§ 10. Die Studienkommissionen gemäß § 9 Abs. 1, 3 und 4 haben folgende Aufgaben:

1. die Erlassung und Abänderung von Studienplänen gemäß § 8;
2. die Erstattung von Vorschlägen für die Vollständigkeit der Fächer und Lehrveranstaltungen sowie der Lehraufträge im Rahmen der Studienpläne;
3. die Erstattung von Vorschlägen für die inhaltliche Koordination der Lehrveranstaltungen;
4. die Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung eines studium irregulare (§ 16 Abs. 3);
5. die Erlassung von Richtlinien für die Entscheidung des Vorsitzenden über Anträge von Studierenden in Studienangelegenheiten (§ 14 Abs. 2);
6. die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Vorsitzenden;
7. Kritik der Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer besseren Gestaltung;
8. die Untersuchung der Ursachen von Studienverzögerungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Quote der nichtbestandenen Prüfungen, und Ausarbeitung von Vorschlägen zu ihrer Beseitigung;
9. die Entscheidung über Anträge auf Studienverkürzung (§ 18 Abs. 3);
10. die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen (§§ 30 und 31) sowie Feststellungen gemäß § 8 Abs. 9;
11. die Festlegung von Fristen nach dem Studienförderungsgesetz.

§ 11. (1) Jeder Studienkommission gemäß § 9 Abs. 1, 3 und 4 gehören Vertreter

1. der Hochschulprofessoren,
2. der sonstigen Lehrer (Bundeslehrer, Vertragslehrer, Hochschulassistenten, Vertragsassistenten, Lehrbeauftragte),
3. der ordentlichen Hörer

in gleicher Zahl an. Als Hochschulprofessoren im Sinne der Z 1 haben auch jene Lehrer zu gelten, die gemäß § 33 Abs. 4 erster Satz des Kunsthochschulorganisationsgesetzes oder gemäß § 15 Abs. 3 der Kunsthochschulordnung eine Klasse leiten. Die Zahl dieser Vertreter ist vom Abteilungskollegium, an der Akademie der bildenden Künste vom Professorenkollegium, nach den Grundsätzen der fachlichen Zuständigkeit, einer ausreichenden Information der beteiligten Gruppen und einer optimalen Arbeitsfähigkeit der Studienkommission festzusetzen.

(2) Die Hochschulangehörigen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 müssen in der betreffenden Studienrichtung auf einem Gebiet der Künste oder Wissenschaften tätig sein. Wenigstens ein Hochschulangehöriger gemäß Abs. 1 Z 1 muß Leiter einer Meisterschule, Meisterklasse oder Klasse künstlerischer Ausbildung sein. Die Hochschulangehörigen gemäß Abs. 1 Z 3 müssen ordentliche Hörer der betreffenden Studienrichtung sein. Sämtliche Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Studienkommission müssen österreichische Staatsbürger sein.

§ 12. (1) Die Mitglieder der Studienkommission gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 und 2 sind für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen, die Mitglieder gemäß Z 3 sind für die Dauer der Funktionsperiode des zuständigen Organs der gesetzlichen Vertretung der Studierenden von diesem zu entsenden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen (zu entsenden), das das Mitglied bei dessen vorübergehender Verhinderung zu vertreten hat. Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes ist eine Neuwahl (Neuentsendung) für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.

(2) Die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 ist in einer vom Abteilungsleiter (Rektor der Akademie der bildenden Künste) einzuberufenden und von ihm zu leitenden Wahlversammlung vorzunehmen. Die Einberufung der Wahlversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag durch Anschlag an der Amtstafel des Rektorates zu erfolgen. Der Anschlag gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Hochschulprofessoren im Sinne des § 11 Abs. 1, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 erster und vierter Satz erfüllen.

(4) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 und 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß jene Hochschulprofessoren gewählt sind, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom

Abteilungsleiter (Rektor der Akademie der bildenden Künste) zu ziehen ist.

(5) Die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 ist in einer Wahlversammlung vorzunehmen, deren Einberufung und Leitung durch den Obmann des Dienststellenausschusses für die sonstigen Bediensteten zu erfolgen hat. Die Bestimmungen des Abs. 2 zweiter Satz sowie der Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Kommt ein zur Wahl oder Entsendung von Vertretern in die Studienkommission berufenes Organ (Gruppe von Hochschulangehörigen) dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, so hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung diesem Organ (Gruppe von Hochschulangehörigen) eine angemessene Frist zur Wahl oder Entsendung zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, so gilt die Studienkommission ungeachtet der Tatsache der Nichtbesetzung einiger ihrer Mitgliederstellen infolge Unterbleibens der Wahl oder Entsendung von Seiten des Organs (Gruppe von Hochschulangehörigen) als gesetzmäßig zusammengesetzt.

§ 13. (1) Die Mitglieder der Studienkommission haben in der ersten Sitzung einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Hochschulangehörigen gem. § 11 Abs. 1 Z 1 zu wählen. Die Einberufung der Sitzung und die Leitung der Wahl obliegt dem an Lebensjahren ältesten Mitglied aus dem Kreise der Hochschulprofessoren. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß bei Stimmengleichheit in der Stichwahl das Los zu entscheiden hat.

(2) Die erforderliche Zahl an Stellvertretern des Vorsitzenden kann aus den Vertretern aller in der Studienkommission vertretenen Gruppen von Hochschulangehörigen gewählt werden. Auf die Wahl der Stellvertreter sind die Bestimmungen des Abs. 1 dritter Satz sinngemäß anzuwenden.

§ 14. (1) Dem Vorsitzenden der Studienkommission obliegen:

1. die Einberufung der Sitzungen der Studienkommission und deren Leitung;
2. die Vertretung der Studienkommission nach außen, die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Vollziehung der Beschlüsse der Studienkommission;
3. in erster Instanz die Entscheidung über Anträge Studierender in Studienangelegenheiten.

(2) Studienangelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Z 3 sind:

1. Tausch von Wahlfächern (§ 16 Abs. 2);
2. Bewilligungen gemäß § 18 Abs. 6;
3. Bewilligung von Kollisionen (§ 27 Abs. 2).

(3) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden der Studienkommission in Studienangelegenheiten ist

die Berufung an die Studienkommission zulässig. Diese entscheidet in letzter Instanz. In Studienangelegenheiten sind auch die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zur Einbringung von Rechtsmitteln berechtigt. Dies gilt nicht, wenn die betroffenen Studierenden ausdrücklich die Zustimmung verweigern.

§ 15. (1) Auf die Geschäftsführung der Studienkommissionen sind die Bestimmungen des § 21 Abs. 2, 6, 7, 8, 9 und 11 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle des Rektors der Vorsitzende der Studienkommission zu treten hat.

(2) Der Schriftverkehr der Studienkommission mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist über den Rektor zu leiten.

(3) Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist eine vollständige Abschrift der Sitzungsprotokolle binnen einem Monat vorzulegen.

(4) Die Studienkommission hat mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung zu beschließen. Diese hat insbesondere zu regeln: die Vorgangsweise bei der Einberufung von Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung, die Befugnisse des Vorsitzenden beziehungsweise seiner Stellvertreter, die Stellung von Anträgen, den Abstimmungsvorgang und die Protokollierung von Sitzungen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Geschäftsordnung gesetzwidrige Bestimmungen enthält.

(5) Die Abfassung und Ausfertigung der Bescheide auf Grund der Entscheidungen des Vorsitzenden der Studienkommission sowie auf Grund der Entscheidungen der Studienkommission obliegt dem Rektorat.

Ordentliche Studien

§ 16. (1) Die ordentlichen Studien dienen der künstlerischen, der künstlerisch-pädagogischen oder einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung sowie dem Erwerb der Befähigung zur Erschließung der Künste durch selbständige Arbeit. Die ordentlichen Studien umfassen in jeder Studienrichtung die zur Erreichung des Studienzieles dieser Studienrichtung vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer. Für die Erwerbung des im § 45 Abs. 1 angeführten akademischen Grades sind in den Studienrichtungen 1 bis 26 sowie 29 bis 37 der Anlage A zusätzlich zu den in der Anlage A angeführten Pflicht- und Wahlfächern im Studienplan Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern im Ausmaß von acht bis zwölf Semesterwochenstunden zur wissenschaftlichen Vertiefung und Erweiterung der Studien, insbesondere auf geistes- und stilschichtlichem, soziologischem oder ästhetisch-kri-

schem Gebiet, vorzuschreiben, wobei sowohl auf das vorhandene Lehrangebot der Hochschulen als auch auf das der Universitäten Bedacht zu nehmen ist.

(2) Sind in einer Studienrichtung Wahlfächer vorgeschrieben, so ist der Studierende berechtigt, die Wahlfächer durch andere zu ersetzen, sofern diese in einer fachlich sinnvollen und pädagogisch vertretbaren Beziehung zu den Pflichtfächern der Studienrichtung stehen und die Gesamtzahl der Wochenstunden aus den Lehrveranstaltungen nicht wesentlich unterschritten wird. Die Entscheidung des Studierenden bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Studienkommission.

(3) Auf Ansuchen des Studierenden ist eine Verbindung von Fächern, die verschiedenen Studienrichtungen der Hochschulen oder Studienrichtungen der Hochschulen und solcher der Universitäten angehören, vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der zuständigen Studienkommissionen zu bewilligen, wenn die Verbindung im Hinblick auf eine künstlerische, künstlerisch-pädagogische oder eine andere künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung sinnvoll erscheint und wenigstens eines der Fächer ein zentrales künstlerisches Fach ist (studium irregulare). Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm zu beschreiben. Der Bewilligungsbescheid hat je nach dem Schwerpunkt des Studienprogramms die Immatrikulation, die Dauer der Studien, die Pflichtfächer, die abzulegenden Prüfungen sowie den akademischen Grad festzulegen.

(4) Ein Studienversuch kann durchgeführt werden, wenn die zuständigen akademischen Behörden die Einrichtung neuer Studienrichtungen (Studienzweige) beantragt haben oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wenigstens zehn vollständige Ansuchen von ordentlichen Hörern auf Genehmigung eines studium irregulare mit gleichem Studienprogramm vorliegen.

(5) Zur Durchführung des Studienversuches ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu regeln, an welchen Hochschulen der Studienversuch einzurichten ist und ob der Studienversuch gemeinsam mit einer Universität einzurichten ist. Ferner sind die Bezeichnung des Studiums, die Studiendauer, eine allfällige Gliederung in Studienabschnitte, die Pflichtfächer und gegebenenfalls die Wahlfächer und die abzulegenden Prüfungen zu regeln. Die Erlassung der Verordnung setzt voraus, daß die für den Studienversuch nötigen Aufwendungen zur Verfügung gestellt werden können und die zur Überprüfung der Durchführung und zur Auswertung der Ergebnisse des Studienversuches erforderlichen Vorkehrungen gesichert sind. Auf Grund dieser Verordnung hat die für den Studienversuch von den zuständigen akademischen Behörden einzusetzende Studienkommission einen Studienplan

zu erlassen. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Der Studienversuch beginnt mit dem auf die Kundmachung des Studienplanes folgenden Wintersemester und endet nach einem der Studiendauer entsprechenden Zeitraum.

(7) Nach Beendigung des Studienversuches ist es den ordentlichen Hörern freigestellt, ihr Studium nach den Vorschriften, die für den Studienversuch Geltung hatten, zu vollenden oder unter Anwendung der §§ 29 Abs. 3 und 31 Abs. 2 auf eine verwandte Studienrichtung überzugehen.

(8) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann, wenn die bisherigen Erfahrungen für eine sichere Beurteilung des Studienversuches nicht ausreichen, den Studienversuch nach Anhörung der zuständigen akademischen Behörden durch Verordnung verlängern. Die Verlängerung darf einen der Studiendauer entsprechenden Zeitraum nicht überschreiten.

Kurzstudien

§ 17. (1) Kurzstudien nach Maßgabe der Anlage B zu diesem Bundesgesetz dienen der künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsausbildung auf einem begrenzten Fachgebiet. Sie führen nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades, doch sind die Absolventen berechtigt, eine Berufsbezeichnung nach Maßgabe der Anlage B zu führen. Soweit dieses Bundesgesetz nicht abweichende Regelungen enthält, sind auf Kurzstudien die für ordentliche Studien geltenden Bestimmungen einschließlich der §§ 8 und 9 sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Einrichtung von Kurzstudien sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 anzuwenden.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 18. (1) Die ordentlichen Studien sind nach Maßgabe der Anlage A in Studienabschnitte zu gliedern.

(2) Die ordentlichen Studien sind mit einer Diplomprüfung abzuschließen. Bei einer Gliederung in Studienabschnitte ist jeder Studienabschnitt mit einer Diplomprüfung abzuschließen.

(3) Auf Antrag des Studierenden hat die Studienkommission die vorgeschriebene Studiendauer zu verkürzen, sofern der Studierende

1. das Lehrziel der Studienrichtung (des Studienabschnittes) in den zentralen künstlerischen Fächern vorzeitig erreicht hat oder auf Grund seines bisherigen Studienfortganges voraussichtlich vorzeitig erreichen wird und
2. die Gewähr geboten ist, daß der Studierende während der verkürzten Studiendauer sämtliche Lehrveranstaltungen aus den sonstigen Pflichtfächern und den Wahlfächern inskri-

bieren und durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abschließen kann.

(4) Die Studienkommission hat im Falle des Abs. 3 zum Zwecke der Feststellung, ob das Lehrziel der Studienrichtung (des Studienabschnittes) erreicht wurde oder vorzeitig erreichbar sein wird, Gutachten der Leiter der vom Studierenden zuletzt inskribierten Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern einzuholen.

(5) Im Falle der Verkürzung der Studiendauer ist der Studierende bereits nach Ablauf der verkürzten Studiendauer zu der das Studium (den betreffenden Studienabschnitt) abschließenden Diplomprüfung zuzulassen, sofern er auch die übrigen Zulassungsbedingungen erfüllt.

(6) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag des ordentlichen Hörers bewilligen, daß Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern, die einem bestimmten Studienabschnitt zugeordnet sind, mit Ausnahme der zentralen künstlerischen Fächer, im anderen Studienabschnitt inskribiert und durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abgeschlossen werden.

(7) Der Studierende ist berechtigt, eingerechnete Semester (§ 29 Abs. 1) freiwillig zu wiederholen. Diese Berechtigung besteht während des ordentlichen Studiums nur zweimal. Das wiederholte Semester ist in die Gesamtdauer des Studiums nicht einzurechnen.

Fächer

§ 19. (1) Die Studierenden haben nach Maßgabe der Studienpläne Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren. Der Besuch von Lehrveranstaltungen aus Freifächern wird empfohlen.

(2) Pflichtfächer sind Fächer, deren Studium für die Erreichung des Lehrzieles einer Studienrichtung unerlässlich ist. Zu den Pflichtfächern zählen die zentralen künstlerischen Fächer nach Maßgabe der Anlagen A und B und die sonstigen Pflichtfächer. In den Pflichtfächern ist der Studienerfolg zu beurteilen.

(3) Wahlfächer ergänzen die Pflichtfächer der Studienrichtung. Dem Studierenden steht das Recht zu, aus mehreren im Studienplan angeführten Wahlfächern zu wählen oder eine Entscheidung gemäß § 16 Abs. 2 zu treffen. Auf die gewählten Fächer sind die Bestimmungen über Pflichtfächer anzuwenden.

(4) Freifächer dienen der Berücksichtigung besonderer über die Pflicht- und Wahlfächer hinausgehender Interessen der Studierenden. Der Studierende ist berechtigt, Prüfungen auch aus Freifächern abzulegen.

Lehrveranstaltungen

§ 20. (1) Vom zuständigen Abteilungskollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) sind nach Maßgabe des § 8 Lehrveranstaltungen einzurichten. Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

1. Einzelunterricht in zentralen künstlerischen Fächern (Abs. 2);
2. Einzelunterricht in anderen künstlerischen Fächern (Abs. 3);
3. Seminare und Privatissima (Abs. 4);
4. Proseminare und Übungen (Abs. 5);
5. Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien (Abs. 6);
6. Vorlesungen (Abs. 7);
7. Konversatorien (Abs. 8);
8. Praktika (Abs. 9);
9. Exkursionen (Abs. 10);
10. Werkstättenarbeit (Abs. 11);
11. Ensembleunterricht (Abs. 12).

(2) Der Einzelunterricht in den zentralen künstlerischen Fächern dient der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen des Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten.

(3) Der Einzelunterricht in anderen künstlerischen Fächern soll künstlerisch-technische Fertigkeiten vermitteln und in die Probleme der künstlerischen Gestaltung einführen.

(4) Seminare haben der künstlerisch-wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche oder schriftliche Beiträge zu fordern. Privatissima sind spezielle Forschungsseminare. Der Leiter solcher Lehrveranstaltungen hat die Zahl der Teilnehmer soweit zu beschränken, als es pädagogisch erforderlich ist.

(5) Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln. Übungen haben den praktisch-beruflichen Zielen der Studien zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen.

(6) Arbeitsgemeinschaften haben der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken von Kunst und Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche und künstlerische Zusammenarbeit in kleinen Gruppen zu dienen. Repetitorien sind Wiederholungskurse, die den gesamten Stoff einer Vorlesung umfassen.

(7) Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und Methoden der künstlerisch-wissenschaftlichen Disziplinen der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet ein-

zugehen. Spezialvorlesungen haben auf den letzten Entwicklungsstand der Kunst und der Wissenschaft besonders Bedacht zu nehmen und aus Forschungsgebieten zu berichten. In allen Vorlesungen ist den Hörern auch Gelegenheit zur Diskussion des vorgetragenen Lehrstoffes zu bieten.

(8) Konversatorien sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an Lehrer.

(9) Praktika haben die Berufsvorbildung zu ergänzen. Sie dienen insbesondere dazu, die Studierenden mit den Anforderungen ihres künftigen Berufes vertraut zu machen und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch zu erproben. Können Praktika unter berufähnlichen Bedingungen an der Hochschule nicht abgehalten werden, so haben die Studierenden ihre Praxis bei geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule zu absolvieren. Die Dienststellen des Bundes und die vom Bund geförderten Einrichtungen sind zur Mitwirkung im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet.

(10) Exkursionen dienen dem Besuch und dem Studium von Einrichtungen außerhalb der Hochschule, deren Aufgabenbereich in einem Zusammenhang mit den Ausbildungszielen der Hochschule steht.

(11) Werkstättenarbeit dient der Ausführung künstlerisch-handwerklicher Arbeit, durch die die Studierenden manuelle Geschicklichkeit und die Fähigkeit zur Behandlung von Materialien erlangen sollen.

(12) Im Ensembleunterricht sind jene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die es insbesondere Musikern und darstellenden Künstlern ermöglichen, im Zusammenwirken mit anderen eine künstlerische Aufgabe zu realisieren.

(13) Die im Abs. 1 genannten akademischen Behörden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen auch in anderen als den in den Abs. 2 bis 12 angeführten Formen einzurichten, wenn dies aus hochschuldidaktischen Gründen zweckmäßig erscheint.

(14) Wenn dies im Hinblick auf die gestraffte Behandlung des Themas einer Lehrveranstaltung wünschenswert oder im Hinblick auf die sonstige Tätigkeit des Leiters der Lehrveranstaltung notwendig ist und pädagogische Gründe nicht dagegensprechen, können Lehrveranstaltungen auch nur während eines Teiles eines Semesters aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl abgehalten werden (Blocklehrveranstaltungen). Dabei sind Kollisionen mit Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern zu vermeiden.

Lehrgänge und Kurse

§ 21. (1) Zur Erreichung der im § 38 Abs. 2 lit. a bis d des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes (§ 14 des Akademie-Organisationsgesetzes) angeführten besonderen Unterrichtszwecke kann das

Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) die Einrichtung von Lehrgängen und Kursen beschließen. Dabei ist über Ort, Zeit, Zulassungsbedingungen, Studienbestimmungen und Unterrichtspläne dieser Studieneinrichtungen zu entscheiden.

(2) Die Teilnehmer an Lehrgängen und Kursen haben, wenn sie nicht bereits ordentliche Hörer sind, als außerordentliche Hörer oder als Gasthörer zu inskribieren.

Einteilung des Studienjahres

§ 22. (1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Es besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und den Ferien. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober, das Sommersemester am 1. März. Im Hinblick auf die Besonderheiten des Studienbetriebes kann das Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) jedoch einen anderen Beginn des Sommersemesters festlegen. Die Weihnachtsferien beginnen am 19. Dezember und enden am 7. Jänner. Die Semesterferien und die Osterferien sind vom Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) nach den örtlichen Verhältnissen so anzusetzen, daß auf beide Semester zusammen 30 Unterrichtswochen und auf jedes Semester wenigstens 14 Unterrichtswochen entfallen. Semester- und Osterferien zusammen dürfen sechs Wochen nicht übersteigen. Das Sommersemester endet frühestens am 28. Juni und spätestens am 15. Juli. Die Hauptferien dauern bis 30. September.

(2) Ab Semesterbeginn sind die angekündigten Lehrveranstaltungen abzuhalten. Innerhalb des Studienjahres sind die Ferien, die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der Samstag vor und der Dienstag nach Pfingsten, der Allerseelentag, der Tag des Landespatrons sowie ein vom Rektor zu bestimmender Tag (Rektorstag) lehrveranstaltungs- und prüfungsfrei. Der Rektor ist ferner berechtigt, anlässlich akademischer oder staatlicher Feiern Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausfallen zu lassen. Sponsionen können im Bedarfsfalle im Einvernehmen mit den mitwirkenden Lehrern auch am Beginn und am Ende der Ferien abgehalten werden. Die Abhaltung von Lehrgängen und Kursen während der Ferien ist zulässig. Prüfungen können mit Zustimmung der betroffenen Prüfer auch am Beginn und am Ende von Ferien abgehalten werden, doch sind jedenfalls zehn zusammenhängende Wochen während der Hauptferien prüfungsfrei zu belassen. Aufnahmeprüfungen können auch ohne Zustimmung der einzelnen Prüfer während der Ferien abgehalten werden. Exkursionen können auch während der Ferien abgehalten werden. Bei Bedarf können auch andere Lehrveranstaltungen, wie insbesondere Übungen und Praktika, während der Ferien abgehalten werden. Diese Lehrveranstal-

tungen sind dem dem Studienplan entsprechenden Semester zuzurechnen.

(3) Die Fristen für die Aufnahme in den Verband der Hochschule (§ 23 Abs. 1), für die Inskription (§ 27 Abs. 1) und für die Entrichtung von Beiträgen nach dem Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76, sind nach den örtlichen Verhältnissen vom Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) festzusetzen. Diese Fristen haben mindestens vier Wochen zu betragen. Eine nachträgliche Aufnahme, Inskription oder Bezahlung der Hochschultaxen innerhalb von vier Wochen nach Ende der ordentlichen Frist ist vom Rektor zu bewilligen, wenn die Fristversäumnis auf wichtige Gründe (§ 44 Abs. 2 Z 2) zurückzuführen ist.

Aufnahme als ordentlicher Hörer

§ 23. (1) Wer den Abschluß eines ordentlichen Studiums in einer bestimmten Studienrichtung anstrebt, hat um Aufnahme an jener Hochschule anzusuchen, an der diese Studienrichtung eingerichtet wurde. Die Aufnahme in den Verband der Hochschule in Form der Immatrikulation hat jedoch an nur einer Hochschule oder Universität zu erfolgen. Die gleichzeitige Absolvierung des Studiums derselben Studienrichtung an mehreren Hochschulen ist unzulässig. Die Inskription von Lehrveranstaltungen sowie deren Anrechenbarkeit in der vom ordentlichen Hörer gewählten Studienrichtung (Studienzweig) an einer anderen Hochschule oder Universität ist jedoch zulässig, wenn die Lehrveranstaltung an der Hochschule, an der er aufgenommen wurde, nicht angeboten wird, oder die Studienrichtung (Studienzweig) seiner Wahl von mehr als einer Hochschule oder von einer Hochschule und einer Universität gemeinsam durchgeführt wird. Wer als ordentlicher Hörer an einer Universität oder Hochschule immatrikuliert ist und im Rahmen seines Studiums Teile davon an einer anderen Hochschule zu absolvieren hat, ist auch an dieser Hochschule als ordentlicher Hörer aufzunehmen, sofern er die erforderlichen Vorkenntnisse und eine allenfalls notwendige künstlerische Begabung nachgewiesen hat. § 26 Abs. 2 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Um die Aufnahme als ordentlicher Hörer kann sich bewerben, wer

1. die Aufnahmeprüfung (§ 24) erfolgreich abgelegt hat, sofern nicht gemäß § 24 Abs. 4 Nachsicht von der Ablegung erteilt wurde;
2. die über die Aufnahmeprüfung hinausgehenden besonderen Aufnahmenvoraussetzungen nach Maßgabe der Anlagen A und B erfüllt;
3. das für die einzelnen Studienrichtungen oder Kurzstudien festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Enthalten die Anlagen A und B keine Bestimmungen über das Mindestalter des Aufnahmewerbers, so ist die Vollendung

des 17. Lebensjahres Voraussetzung für die Aufnahme als ordentlicher Hörer;

4. ein ärztliches Zeugnis (§ 1 Abs. 3 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 460/1974) vorlegt, das den Bestimmungen des § 25 entspricht. Das ärztliche Zeugnis entfällt, wenn der Studierende bereits an einer anderen Hochschule oder Universität immatrikuliert ist.

(3) Ist das von einem ausländischen (staatenlosen) Bewerber im Ausland erworbene Reifezeugnis dem für die gewählte Studienrichtung zu fordernden Reifezeugnis einer inländischen höheren Schule nicht gleichwertig, so hat er vor der Aufnahme die nötigen Ergänzungsprüfungen abzulegen. Er kann zum Besuch der notwendigen Lehrveranstaltungen, Kurse und Lehrgänge verhalten werden. Hat er das Studium im Ausland begonnen, kann er zu dessen Fortsetzung im Inland sofort unter der Bedingung zugelassen werden, daß die erforderlichen Ergänzungsprüfungen innerhalb zweier Semester abgelegt werden. Besitzt der Bewerber auf Grund des ausländischen Reifezeugnisses zum Studium der gleichen Studienrichtung in dem betreffenden Land die erforderliche Hochschulreife, kann der Rektor genehmigen, daß sich die Ergänzungsprüfungen auf die Feststellung der Vorkenntnisse zu beschränken haben, die für das Verständnis der Lehrveranstaltungen des angestrebten ordentlichen Studiums erforderlich sind. Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse werden hiedurch nicht berührt.

(4) Die Aufnahme ist zu verweigern, wenn der Bewerber infolge seines Gesundheitszustandes eine Störung des Unterrichtes oder eine Gefährdung seiner Umgebung darstellt.

(5) Hat der Aufnahmewerber die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 und 3 erfüllt, so ist er vom Rektor als ordentlicher Hörer aufzunehmen.

(6) Dem ordentlichen Hörer ist ein mit seinem Lichtbild versehener Ausweis auszustellen. Der Ausweis ist dem Studierenden persönlich auszufolgen und gilt als amtliche Bestätigung der Zugehörigkeit zur Hochschule. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises endet jeweils für das Wintersemester am 31. März und für das Sommersemester am 31. Oktober. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist semesterweise durchzuführen.

(7) Das Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel das Rektorat mit der Evidenthaltung der Studierenden zu betrauen. Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist eine Zentrale Hörerevidenz zu führen.

Aufnahmsprüfung

§ 24. (1) Durch die Aufnahmsprüfung sind die Begabung für die zentralen künstlerischen Fächer der gewählten Studienrichtung, die physische Eignung und nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlagen A und B auch Vorkenntnisse für die Studienrichtung oder das Kurzstudium festzustellen.

(2) Gelangt der Prüfungssenat im Zuge der Aufnahmsprüfung zur Auffassung, daß der Aufnahmswerber für ein anderes als das von ihm gewählte Studium besser geeignet wäre, so hat er diesen entsprechend zu beraten.

(3) Ist es zweifelhaft, ob ein Aufnahmswerber den erforderlichen physischen Anforderungen entspricht, so hat ihm der Prüfungssenat die Beibringung eines fachärztlichen Gutachtens aufzutragen.

(4) Auf Antrag des Aufnahmswerbers kann der Prüfungssenat von der Ablegung der Aufnahmsprüfung oder von Teilen derselben Nachsicht gewähren, wenn auf Grund von Vorstudien des Aufnahmswerbers an Universitäten, Hochschulen oder anderen künstlerischen Lehranstalten Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt wurden.

(5) Wer die Aufnahmsprüfung für eine Studienrichtung an einer Hochschule bestanden hat, ist im Falle seiner Bewerbung um die Aufnahme als ordentlicher Hörer derselben Studienrichtung an einer anderen Hochschule von der neuerlichen Ablegung der Aufnahmsprüfung befreit. Die Bestimmungen des § 27 Abs. 8 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß der für die Aufnahmsprüfung zuständige Prüfungssenat zu entscheiden hat.

Ärztliches Zeugnis

§ 25. (1) Das anlässlich der Immatrikulation als ordentlicher Hörer vorzulegende ärztliche Zeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als vier Monate sein. Es hat darzutun, daß auf Grund

1. einer Reihenuntersuchung zur Vorbeugung gegen Tuberkulose gemäß § 23 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, oder eines sonstigen Röntgenbefundes der Lunge,
 2. einer (grob-klinischen) physikalischen Untersuchung,
 3. von weiteren im Einverständnis mit dem Studierenden durchgeführten Untersuchungen, die sich auf Grund der in Z 2 angeordneten Untersuchung als zweckmäßig erweisen,
- keiner der im § 23 Abs. 4 festgelegten Gründe für die Verweigerung der Aufnahme vorliegt.

(2) Mit der Durchführung der Untersuchung gemäß Abs. 1 sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülergesellschaft geeignete inländische Einrichtungen, wie öffentliche Krankenanstalten oder Untersuchungs-

stellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, zu betrauen.

(3) Ein von einem Militärarzt (§ 42 Abs. 3 des Ärztegesetzes) vor Beendigung des Präsenzdienstes, von einem Amtsarzt oder Schularzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis ist einem ärztlichen Zeugnis gemäß Abs. 1 und 2 gleichzuachten. Bei Bedarf ist es durch eine Untersuchung gemäß Abs. 1 Z 1 zu ergänzen.

Aufnahme als außerordentlicher Hörer und Gasthörer

§ 26. (1) Außerordentliche Hörer und Gasthörer sind vom Rektor nach Maßgabe verfügbarer Plätze aufzunehmen. Dabei sind die ordentlichen Hörer in den zentralen künstlerischen Fächern vorrangig zu berücksichtigen. Die Aufnahme ist im Studienbuch zu beurkunden.

(2) Außerordentliche Hörer haben die zum Verständnis der gewählten Lehrveranstaltungen erforderlichen Vorkenntnisse nachzuweisen. Bei künstlerischen Fächern ist der Nachweis der Begabung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 24 mit der Maßgabe zu erbringen, daß an die Stelle des Prüfungssenates ein vom Rektor zu bestellender Einzelprüfer zu treten hat.

(3) Von Gasthörern, die Lehrveranstaltungen aus künstlerischen Fächern zu besuchen wünschen, ist der Nachweis der Begabung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 24 mit der Maßgabe zu erbringen, daß an die Stelle des Prüfungssenates ein vom Rektor zu bestellender Einzelprüfer zu treten hat.

(4) Die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 Z 4 und Abs. 4, 6 und 7 sowie des § 25 und des § 44 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Inskription

§ 27. (1) Die Einschreibung der Studierenden für die Lehrveranstaltungen ist zu Beginn eines jeden Semesters innerhalb der vom Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) festgesetzten Frist durchzuführen.

(2) Die Inskription zweier oder mehrerer Lehrveranstaltungen, die für dieselbe Zeit angekündigt wurden, ist unzulässig, es sei denn, daß die Kollision auf Grund der Studienpläne unvermeidbar ist. Darüber hinaus kann der Vorsitzende der zuständigen Studienkommission geringfügige Kollisionen bewilligen, wenn eine Beeinträchtigung des Studienerfolges nicht zu befürchten ist.

(3) Sind zum Verständnis einer Lehrveranstaltung besondere Vorkenntnisse erforderlich, so ist im Studienplan die Inskription von der Ablegung einer Prüfung oder von der Vorlage eines Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme an einer diese Vorkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltung abhängig zu machen.

(4) Fremdsprachige ordentliche Hörer haben, sofern in den Anlagen A und B nichts anderes bestimmt wird, bis zum Ende des zweiten inskribierten Semesters den Nachweis zu erbringen, daß sie die deutsche Sprache in einem zum Verständnis der Lehrveranstaltungen ausreichendem Ausmaß beherrschen. Der Nachweis ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer die notwendigen Deutschkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltung oder eine vergleichbare Ausbildung zu erbringen. Wird der Nachweis nicht bis zu dem im ersten Satz genannten Zeitpunkt erbracht, so ist eine weitere Inskription bis zur Erbringung des Nachweises ausgeschlossen.

(5) Studierende, die keine Reifeprüfung abgelegt haben, sind verpflichtet, eine Lehrveranstaltung aus Kulturkunde zu inskribieren und durch eine Prüfung (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen.

(6) Voraussetzung für die Inskription einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach ist die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung für jene Studienrichtung, für die diese Lehrveranstaltung eingerichtet wurde. Die Wünsche des Studierenden sind von den einzelnen Lehrern insoweit zu berücksichtigen, als dies ihre Auslastung zuläßt. Im Zweifelsfall hat der Prüfungsse-nat zu entscheiden, welche Lehrer den Studierenden in den zentralen künstlerischen Fächern zu unterrichten haben.

(7) Die zuständigen Abteilungskollegien (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) haben bei Platzmangel durch die Einrichtung von Parallellehrveranstaltungen in den sonstigen Pflichtfächern und in den Wahlfächern dafür vorzusorgen, daß die ordentlichen Hörer die im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen innerhalb der dafür vorgesehenen Semester besuchen können.

(8) Der ordentliche Hörer ist berechtigt, im Laufe des Studiums Lehrveranstaltungen aus zentralen künstlerischen Fächern bei anderen als den gemäß Abs. 6 bestimmten Lehrern zu inskribieren (Lehrerwechsel). Die Inskription ist nur dann zulässig, wenn der Lehrer, bei dem der Studierende nunmehr zu inskribieren wünscht, seine Zustimmung erteilt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Lehrrer auf Grund der Zahl der von ihm zu betreuenden ordentlichen Hörer ausgelastet ist oder wegen der bisherigen andersartigen technischen oder stilistischen Unterweisung des Studierenden eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums in den zentralen künstlerischen Fächern nicht gewährleisten kann.

(9) Die Inskription der Lehrveranstaltungen ist im Studienbuch zu beurkunden. Das Studienbuch ist am Beginn und am Ende des Semesters innerhalb der im Studienplan festgelegten Fristen den Leitern jener Lehrveranstaltungen persönlich zur Vidierung vorzulegen, für die das zuständige

Abteilungskollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) eine Vidierung aus pädagogischen Gründen beschlossen hat. Wurde eine Vidierung durch persönliche Unterschrift vorgesehen, so ist vom Rektorat in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.

Beurlaubung und Studienbehinderung

§ 28. (1) Ordentliche Hörer sind auf Ansuchen zum Studium an einer ausländischen Lehranstalt oder zur Durchführung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten vom Rektor auf die Dauer von höchstens vier Semestern zu beurlauben.

(2) Beurlaubte ordentliche Hörer, die dem Rektorat vor Ablauf ihres Urlaubes die Fortsetzung ihrer Studien angezeigt haben, sind berechtigt, ihre Studien bei jenen Lehrern der zentralen künstlerischen Fächer fortzusetzen, deren Lehrveranstaltungen sie unmittelbar vor Antritt des Urlaubes inskribiert hatten.

(3) Beurlaubte ordentliche Hörer bleiben im Verband der Hochschule (§ 23).

(4) Eine Behinderung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder aus wichtigen Gründen (§ 44 Abs. 2 Z 2) ist der Beurlaubung gleichzuhalten.

Einrechnung von Semestern

§ 29. (1) Ein Semester ist in die vorgeschriebene Studiendauer einzurechnen, wenn der Studierende in allen zentralen künstlerischen Fächern positiv beurteilt wurde.

(2) Die an einer inländischen Hochschule eingerechneten Semester eines ordentlichen Studiums sind bei der Fortsetzung desselben Studiums an einer anderen inländischen Hochschule in die vorgeschriebene Studiendauer einzurechnen.

(3) Ordentlichen Hörern, welche die vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen (§ 23 Abs. 3) nicht rechtzeitig ablegen, dürfen inskribierte Semester bis zur Ablegung der Ergänzungsprüfungen nicht eingerechnet werden.

Anrechnung von Studien

§ 30. (1) Ordentliche Studien einer anderen Studienrichtung, die an einer inländischen Hochschule abgelegt wurden, oder Studien an einer ausländischen Hochschule sowie einer solchen gleichrangigen Anstalt sind für die vorgeschriebene Dauer eines ordentlichen Studiums anzurechnen, soweit sie den ordentlichen Studien dieser Studienrichtung auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind.

(2) Die beiden einer Diplomprüfung unmittelbar vorangehenden Semester müssen auch in den Fäl-

len des Abs. 1 und des § 29 Abs. 2 an der Hochschule zurückgelegt werden, an der der Studierende um die Zulassung zur Diplomprüfung ansucht.

(3) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht berührt.

Anerkennung von Prüfungen

§ 31. (1) Die an einer inländischen Hochschule abgelegten Prüfungen sind für das weitere Studium derselben Studienrichtung an einer anderen inländischen Hochschule anzuerkennen.

(2) Die an einer inländischen Hochschule für das Studium einer anderen Studienrichtung oder die an einer ausländischen Hochschule sowie einer solchen gleichrangigen Anstalt abgelegten Prüfungen sind anzuerkennen, soweit sie den in diesem Bundesgesetz und in den Studienplänen vorgeschriebenen Prüfungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind.

(3) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen des Abs. 2 nicht berührt.

Feststellung des Studienerfolges

§ 32. Der Studienerfolg ist durch Prüfungen und bei Lehrveranstaltungen, die eine ständige Mitarbeit des Studierenden erfordern, wie Lehrveranstaltungen aus künstlerischen Fächern, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Arbeitsgemeinschaften, Übungen, Repetitorien, Werkstättenarbeiten und Praktika, durch Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Der Studienerfolg aus den Wahlfächern gemäß § 16 Abs. 1 dritter Satz ist überdies durch eine schriftliche Prüfungsarbeit (§ 33 Abs. 1 Z 2) aus einem Teilgebiet eines Wahlfaches zu erbringen. Diese Verpflichtung entfällt, sofern im Rahmen der das Studium abschließenden Diplomprüfung eine schriftliche Prüfungsarbeit vorgesehen ist.

Arten der Prüfungen

§ 33. (1) Nach der Methode sind folgende Prüfungen zu unterscheiden:

1. Die Realisierung künstlerischer Aufgaben;
2. praktische oder theoretische Aufgaben oder Konstruktionen (Prüfungsarbeiten);
3. die mündliche Beantwortung der vom Prüfer gestellten Fragen (mündliche Prüfung);
4. die schriftliche Beantwortung solcher Fragen (schriftliche Prüfung).

(2) Nach dem Zweck sind folgende Prüfungen zu unterscheiden:

1. Aufnahmsprüfungen (§ 24);
2. Ergänzungsprüfungen (§ 23 Abs. 3, § 49 Abs. 5);
3. Kolloquien (Abs. 4);

4. Vorprüfungen (Abs. 6);

5. Prüfungen aus den zentralen künstlerischen Fächern:

- a) Prüfungen gemäß Abs. 5;
- b) Diplomprüfungen (§ 35);

6. Abschlußprüfungen (Abs. 7).

(3) Nach der Art der Durchführung sind folgende Prüfungen zu unterscheiden:

1. Kommissionelle Prüfungen:

Diese sind vor einem Senat abzulegen (§ 38 Abs. 1 bis 3 und 6, § 40 Abs. 6).

2. Einzelprüfungen:

Diese sind vor einem Einzelprüfer abzulegen (§ 38 Abs. 5).

(4) Kolloquien sind freiwillige Prüfungen über den Stoff einer Vorlesung.

(5) Zur Überprüfung der vom ordentlichen Hörer erbrachten Leistungen aus zentralen künstlerischen Fächern sind im Falle einer negativen Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus diesen Fächern auf Antrag des ordentlichen Hörers Prüfungen durchzuführen.

(6) Vorprüfungen sind Prüfungen aus anderen als den zentralen künstlerischen Fächern. Ihre erfolgreiche Ablegung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Diplomprüfungen.

(7) Abschlußprüfungen sind Prüfungen, die einen Kurs oder einen Lehrgang abschließen.

(8) Werden zur Vorbereitung von Ergänzungsprüfungen Kurse oder Lehrgänge eingerichtet, so gelten deren Abschlußprüfungen als Ergänzungsprüfungen gemäß Abs. 2 Z 2.

Feststellung des Studienerfolges in zentralen künstlerischen Fächern

§ 34. (1) Der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus zentralen künstlerischen Fächern ist erstmals am Ende des zweiten Semesters zu beurteilen, wobei nur die in diesem Semester erbrachten Leistungen zu berücksichtigen sind (Probejahr). Die Beurteilung hat durch die Leiter der Lehrveranstaltungen zu erfolgen. Ist diese Beurteilung in einem oder in mehreren zentralen künstlerischen Fächern negativ, so ist der ordentliche Hörer berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Besteht der ordentliche Hörer diese Prüfung, so ist er zum weiteren Studium zuzulassen; die zurückgelegten Semester sind einzurechnen (§ 29). Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einem zentralen künstlerischen Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.

(2) Ab dem dritten Semester ist der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus zentralen künstlerischen Fächern am Ende eines jeden Semesters durch die Leiter der Lehrveranstaltungen zu beurteilen.

(3) Wird ein ordentlicher Hörer der Studienrichtungen 1 sowie 38 bis 50 der Anlage A nach Ablauf des Probejahres (Abs. 1) in drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern in auch nur einem zentralen künstlerischen Fach vom Leiter der Lehrveranstaltung negativ beurteilt, so ist er berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einem Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen. Diese Rechtsfolge tritt auch dann ein, wenn der ordentliche Hörer sein Studium nicht innerhalb der doppelten Studiendauer gemäß Anlage A, gemessen an der Zahl der inskribierten Semester, mit der letzten Diplomprüfung abschließt.

(4) Wird ein ordentlicher Hörer der Studienrichtungen 2 bis 37 der Anlage A nach Ablauf des Probejahres (Abs. 1) in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern in auch nur einem zentralen künstlerischen Fach vom Leiter der Lehrveranstaltung negativ beurteilt, so ist er berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einem Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen. Der Prüfungssenat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 44 Abs. 2 Z 2) oder bei bisher günstigem Studienerfolg die einmalige Wiederholung dieser Prüfung bewilligen. Die Reprobationsfrist hat wenigstens sechs Wochen, höchstens aber ein Semester zu betragen.

(5) Der Prüfungssenat hat in den Fällen der Abs. 3 und 4 bei erfolgreicher Ablegung der Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 auf Grund der vom Kandidaten erbrachten Leistungen zu entscheiden, wie viele der vom Leiter der Lehrveranstaltung negativ beurteilten Semester einzurechnen sind.

(6) War ein ordentlicher Hörer aus wichtigen Gründen (§ 44 Abs. 2 Z 2) an einer erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus zentralen künstlerischen Fächern gehindert, so ist der Studienerfolg im jeweiligen Semester nicht zu beurteilen. Das Semester ist nicht einzurechnen.

Diplomprüfungen

§ 35. (1) Die das Studium (jeden Studienabschnitt) abschließende Diplomprüfung soll die

Fähigkeit des Kandidaten zu selbständiger künstlerischer Arbeit in den zentralen künstlerischen Fächern unter Bedachtnahme auf das Studienziel der Studienrichtung (des betreffenden Studienabschnittes) erweisen. Den Mitgliedern des Prüfungssenates steht es frei, dem Kandidaten auch Fragen im Zusammenhang mit den von ihm gelösten künstlerischen Aufgaben sowie mit dem Ziele zu stellen, seine Fähigkeit zur sinnvollen Verbindung der zentralen künstlerischen Fächer mit den anderen Fächern festzustellen.

(2) Der Leiter der Meisterklasse (Klasse künstlerischer Ausbildung, Meisterschule), dessen Lehrveranstaltungen der ordentliche Hörer zuletzt inskribiert hatte, hat bis zu dem im Studienplan festgesetzten Zeitpunkt dem Kandidaten mehrere Vorschläge für die bei der Diplomprüfung zu lösenden künstlerischen Aufgaben bekanntzugeben. Die Aufgaben sind unter Bedachtnahme auf Abs. 1 zu stellen. In Studienrichtungen mit mehr als einem zentralen künstlerischen Fach haben die Leiter der diese Fächer vertretenden Studieneinrichtungen bei der Erstellung der Vorschläge einvernehmlich vorzugehen; kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so hat der Leiter der zuständigen Abteilung, bei verschiedenen Abteilungen und an der Akademie der bildenden Künste der Rektor zu entscheiden. Der Kandidat ist berechtigt, selbst Vorschläge zu erstatten.

Zulassung zu Prüfungen und Prüfungsordnung

§ 36. (1) Die Zulassung zu einer Diplomprüfung setzt voraus:

1. Die Inskription der für die Studienrichtung (den betreffenden Studienabschnitt) festgesetzten Zahl von einrechenbaren Semestern unter Berücksichtigung allfälliger Studienverkürzungen;
2. die Ablegung der Vorprüfungen.

(2) Abgesehen von dem im Abs. 3 geregelten Fall ist die Zulassung zu Prüfungen von der Inskription der Lehrveranstaltungen abhängig zu machen, die über das Prüfungsfach abgehalten wurden.

(3) Hat der Kandidat aus wichtigen Gründen (§ 44 Abs. 2 Z 2) die Inskription einzelner Vorlesungen versäumt, so hat der Einzelprüfer diesen Mangel nachzusehen, wenn auf Grund des bisherigen Studienerfolges zu erwarten ist, daß das Studienziel ohne Beeinträchtigung erreicht werden kann.

(4) Die Zulassung zu einer kommissionellen Prüfung ist vom Kandidaten beim Vorsitzenden des Prüfungssenates, die Zulassung zu einer Einzelprüfung beim Einzelprüfer zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Kandidat die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt.

(5) Mit Ausnahme der Aufnahmeprüfung und der Diplomprüfung sind Prüfungen jedenfalls am Ende, bei Bedarf aber auch am Anfang eines jeden Semesters anzusetzen. Bei Einzelprüfungen ist darüber hinaus eine persönliche Vereinbarung des Prüfungstermins zulässig. Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Prüfer und die Namen der Kandidaten sind vom Vorsitzenden des Prüfungssenates (vom Einzelprüfer) durch Anschlag an der Amtstafel des Rektorates zeitgerecht kundzumachen; die Kundmachung gilt als Verständigung der Kandidaten. Die Vertretung eines verhinderten Einzelprüfers durch einen anderen Lehrer desselben Prüfungsfaches ist zulässig.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungssenates (der Einzelprüfer) hat für einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen; der Vorsitzende eines Prüfungssenates kann erforderlichenfalls ein Mitglied des Prüfungssenates mit der Führung des Protokolls betrauen. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der Kandidaten, die Themen der Prüfung und die erteilten Noten sowie allenfalls besondere Vorkommnisse zu enthalten. Bei einem negativen Prüfungsergebnis sind die gemäß Abs. 8 anzuführenden Gründe in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates der Prüfung vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen.

(7) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der kommissionellen Prüfung hat in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die für den Kandidaten günstigere Meinung.

(8) Das Ergebnis jeder Prüfung, die mündlich oder in Form der Realisierung künstlerischer Aufgaben durchgeführt wird, ist dem Kandidaten nach dem Ende der Prüfung unverzüglich unter Bekanntgabe der erzielten Note (Gesamtnote) mitzuteilen. Die Mitteilung hat bei schriftlichen Prüfungen und bei Prüfungsarbeiten in angemessener Frist, bei der Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen innerhalb einer Woche nach dem Ende der Lehrveranstaltung zu erfolgen. In allen Fällen sind bei negativem Prüfungsergebnis bzw. bei negativer Beurteilung die Gründe anzuführen.

Durchführung der Prüfungen

§ 37. (1) Umfaßt ein Fach mehrere Lehrveranstaltungen, so ist der Erfolg der Studien aus diesem Fach in ebenso vielen Prüfungsteilen zu beurteilen.

(2) Aufnahme- und Diplomprüfungen, Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 sowie alle mündlichen Prüfungen sind öffentlich. Der Zutritt kann vom Vor-

sitzenden des Prüfungssenates (vom Einzelprüfer) erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl von Lehrern und Studierenden der Hochschule beschränkt werden.

Prüfer

§ 38. (1) Zur Abhaltung von Aufnahmeprüfungen und Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 ist für jede Studienrichtung an jeder Hochschule ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Als Hochschulprofessoren haben auch jene Lehrer zu gelten, die gemäß § 33 Abs. 4 des Kunsthochschulorganisationsgesetzes oder gemäß § 15 Abs. 3 der Kunsthochschulordnung eine Klasse leiten, oder die gemäß § 12 Abs. 3 des Akademieorganisationsgesetzes mit der zeitweiligen Vertretung in der Leitung einer Meisterschule betraut wurden. An den Kunsthochschulen gehören dem Prüfungssenat ferner der (die) für die betreffende Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter an. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. An den Kunsthochschulen ist zur Beschlußfähigkeit überdies die Anwesenheit der (des) Abteilungsleiter(s) erforderlich. Sind an einer Hochschule in einer Studienrichtung weniger als zwei Hochschulprofessoren mit der Lehre eines zentralen künstlerischen Faches betraut, so hat der Rektor ein zusätzliches Mitglied des Prüfungssenates aus dem Kreis der Hochschulassistenten, der Bundeslehrer oder Vertragslehrer oder der Lehrbeauftragten des betreffenden Faches zu bestellen, in Ermangelung eines solchen einen fachverwandten Hochschulprofessor.

(2) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen ist an jeder Hochschule für Musik und darstellende Kunst für jede Studienrichtung ein Prüfungssenat zu bilden, dem der Rektor oder ein von ihm namhaft gemachter Hochschulprofessor als Vorsitzender, der (die) für die Studienrichtung zuständige(n) Abteilungsleiter sowie sämtliche Hochschulprofessoren, die in der betreffenden Studienrichtung ein zentrales künstlerisches Fach vertreten, angehören. Die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Satz sind sinngemäß anzuwenden. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden und dem (den) Abteilungsleiter(n) wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Sind an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst in einer Studienrichtung weniger als drei Hochschulprofessoren mit der Lehre eines zentralen künstlerischen Faches betraut, so hat der Rektor zusätzliche Mitglieder des Prüfungssenates aus dem Kreise der Hochschulassistenten, der Bundeslehrer oder Vertragslehrer oder der Lehrbeauftragten des betreffenden Faches zu bestellen, in Ermangelung einer ausreichenden Zahl solcher Lehrer fachverwandte Hoch-

schulprofessoren. Außerdem kann der Prüfungssenat bei Bedarf besonders qualifizierte Fachleute, die nicht der Hochschule angehören, zu seinen Mitgliedern bestellen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind auf die Akademie der bildenden Künste, die Hochschule für angewandte Kunst in Wien und die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Prüfungssenat sämtliche Hochschulprofessoren der Hochschule angehören. Der Prüfungssenat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden zwei Drittel der Hochschulprofessoren anwesend sind.

(4) Sieht der Studienplan im Rahmen einer Diplomprüfung neben der Realisierung künstlerischer Aufgaben (§ 33 Abs. 1 Z 1) auch eine Prüfungsarbeit oder eine schriftliche Prüfung (§ 33 Abs. 1 Z 2 und 4) vor, so hat, sofern in den Anlagen A und B nichts anderes bestimmt wird, der Vorsitzende des Prüfungssenates zu entscheiden, welche Mitglieder des Senates die Prüfungsfragen auszuarbeiten bzw. das Thema der Prüfungsarbeit zu bestimmen und die Benotung vorzunehmen haben.

(5) Der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu beurteilen. Prüfungen aus anderen als den zentralen künstlerischen Fächern sind von den Leitern der betreffenden Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(6) Umfaßt die Abschlußprüfung eines Lehrganges oder Kurses mehrere Fächer, so ist sie vor einem Prüfungssenat abzulegen, dem die Leiter der Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Fächern als Prüfer angehören. Einer der Prüfer ist vom Rektor zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

(7) (Verfassungsbestimmung) Bei Bedarf können als Betreuer wissenschaftlicher Arbeiten und als Prüfer auch Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, herangezogen werden.

Benotung

§ 39. (1) Der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und bei Prüfungen aus zentralen künstlerischen Fächern sowie der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus anderen künstlerischen Fächern ist mit den Noten „sehr gut“ und „mit Erfolg“, kein Erfolg mit der Note „ohne Erfolg“ zu beurteilen.

(2) In anderen Fächern ist der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und bei Prüfungen mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „genügend“, kein Erfolg mit der Note „nicht genügend“ zu beurteilen.

(3) Zwischennoten sind unzulässig; Zeichen und Worte, die Zwischennoten zum Ausdruck bringen sollen, gelten als nicht beigelegt.

(4) Umfaßt eine Prüfung gemäß Abs. 1 und 2 mehrere Prüfungsteile, so gilt sie als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil positiv beurteilt wurde. Bei Prüfungen gemäß Abs. 1 hat die Note aus dem Fach „sehr gut“ zu lauten, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsteile mit „sehr gut“ beurteilt wurden. Bei Prüfungen gemäß Abs. 2 ist die Note aus dem Fach der Durchschnittswert, der aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile zu ermitteln ist. Ergeben sich bei Ermittlung des Durchschnittswertes Dezimalzahlen, so ist bis 0,5 abzurunden und über 0,5 auf die nächsthöhere Zahl aufzurunden.

(5) Besteht eine Diplomprüfung aus mehreren Fächern oder umfaßt sie mehrere Prüfungsteile, so gilt sie dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jedes Prüfungsfach oder jeder Prüfungsteil positiv beurteilt wurde. In diesem Fall lautet die Gesamtnote „mit Erfolg“. Die Gesamtnote hat „mit ausgezeichnetem Erfolg“ zu lauten, wenn in mehr als der Hälfte der Prüfungsfächer bzw. der Prüfungsteile die Note „sehr gut“ lautete. Bei Diplomprüfungen aus nur einem zentralen künstlerischen Fach hat an die Stelle der Note „sehr gut“ die Note „mit ausgezeichnetem Erfolg“ zu treten.

(6) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat die Prüfung ohne wichtigen Grund (§ 44 Abs. 2 Z 2) vorzeitig abbricht. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, kommt dem Prüfungssenat und bei Einzelprüfungen dem Prüfer zu.

(7) Bei Lehrveranstaltungen, die eine Beurteilung der individuellen Leistung im Sinne der Abs. 1 und 2 nicht zulassen, ist von einer Benotung abzusehen. Hat der Studierende eine solche Lehrveranstaltung in einem für das Erreichen des Lehrzieles erforderlichen Ausmaß besucht, so ist ihm auf sein Verlangen eine Bestätigung über die Teilnahme auszustellen.

Wiederholung von Prüfungen

§ 40. (1) Die Zahl der Wiederholungen von nicht bestandenen Aufnahmeprüfungen ist nicht begrenzt. Nicht bestandene Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 dürfen; soweit nicht die Bestimmungen des § 34 Abs. 4 zur Anwendung kommen, nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Diplomprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung kann auf Antrag des Studierenden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Grund eines Gutachtens des Prüfungssenates bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 44 Abs. 2 Z 2) oder im Hinblick auf den bisher günstigen Studienerfolg des ordentlichen Hörers bewilligt werden. Während der Reprobationsfrist ist der ordentliche Hörer in den zentralen künstlerischen Fächern weiter zu unterrichten; erforderlichenfalls ist vom Prüfungssenat die Inskription von Lehrver-

anstaltungen auch aus anderen Fächern aufzutragen.

(2) Prüfungen aus wissenschaftlichen, praktischen und künstlerischen Fächern, soweit diese keine zentralen künstlerischen Fächer sind, dürfen nur dreimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann vom Rektor und darüber hinaus eine letzte Wiederholung vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bewilligt werden. Die Bewilligung darf nur auf Grund eines Gutachtens des Prüfers bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 44 Abs. 2 Z 2) oder im Hinblick auf den bisher günstigen Studienerfolg des Bewerbers erteilt werden. Die Inskription von Lehrveranstaltungen durch wenigstens ein Semester ist aufzutragen.

(3) Kommissionelle Prüfungen, die mehrere Fächer umfassen, sind zur Gänze zu wiederholen, wenn in mehr als einem Fach eine negative Beurteilung vorgenommen wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf das nicht bestandene Prüfungsfach.

(4) Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen frühestens wiederholt werden dürfen (Reprobationsfristen), sind bei Einzelprüfungen vom Prüfer, bei kommissionellen Prüfungen vom Prüfungssenat festzusetzen. Sie dürfen nicht weniger als zwei Wochen und nicht mehr als zwei Semester betragen. Bei nicht bestandener Diplomprüfung hat die Reprobationsfrist jedenfalls ein Semester, bei nicht bestandener Aufnahmeprüfung zwei Semester zu betragen.

(5) Ist in einem Prüfungsfach nur eine schriftliche Prüfung vorgesehen, so hat der Kandidat bei der letzten zulässigen Wiederholung, falls die schriftliche Prüfung überhaupt durch eine mündliche ersetzt werden kann, Anspruch auf eine mündliche Prüfung.

(6) Die letzte zulässige Wiederholung von Einzelprüfungen hat stets vor einem Prüfungssenat stattzufinden, der aus dem Rektor als Vorsitzenden und zwei Prüfern zu bestehen hat. Die Prüfer sind vom Rektor zu bestellen. Ist an der Hochschule nur ein Lehrer für das zu prüfende Fach vorhanden, so ist als zweiter Prüfer ein Lehrer einer anderen Hochschule (Universität) oder ein fachverwandter Lehrer dieser Hochschule heranzuziehen.

(7) Besteht ein Studierender eine Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht, so ist er unbeschadet der Bestimmungen des § 34 Abs. 1, 3 und 4 von der Fortsetzung und von der neuerlichen Aufnahme dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule ausgeschlossen. Beginnt er ein anderes Studium, so ist die Anwendung der §§ 30 und 31 zulässig.

(8) Die einmalige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist frühestens zwei Monate, spätestens ein Jahr nach der Ablegung dieser Prüfung zulässig. Mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung

wird die bestandene Prüfung nichtig. Ein Anspruch auf Unterricht in zentralen künstlerischen Fächern besteht in der Zeit zwischen der erfolgreich abgelegten Prüfung und deren Wiederholung nicht.

Ungültige Prüfungen

§ 41. Eine Prüfung, zu der die Zulassung oder deren Erfolg auch nur in einem Teil erschlichen wurde, ist vom Rektor für ungültig zu erklären. Nach Erwerbung des akademischen Grades gilt § 46 Abs. 2.

Zeugnisse

§ 42. (1) Der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie das Ergebnis jeder Prüfung ist durch ein Zeugnis zu beurkunden. Bei Prüfungen, die aus mehreren Fächern bestehen oder die sich in Prüfungsteile gliedern, sind die Prüfungsergebnisse für die einzelnen Fächer und die einzelnen Prüfungsteile anzugeben. Sammelzeugnisse sind zulässig, die Gesamtnote ist zu vermerken.

(2) Zeugnisse über Einzelprüfungen sind vom Prüfer, Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen sind vom Vorsitzenden des Prüfungssenates zu unterfertigen.

(3) Ausfertigungen von Zeugnissen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, müssen den Namen des Prüfers (des Beurteilenden) oder im Falle einer kommissionellen Prüfung den Namen des Vorsitzenden des Prüfungssenates enthalten. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Beglaubigung durch den Rektorsdirektor. Zeugnisse über Diplomprüfungen haben die Studienrichtung (den Studiengang) und die Aufgaben, die Gegenstand der Diplomprüfung waren, zu enthalten.

(4) Der Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie das Ergebnis jeder Prüfung ist vom Rektor unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung technischer Hilfsmittel in Evidenz zu halten.

Abschluß der ordentlichen Studien und Abgang von der Hochschule

§ 43. (1) Das ordentliche Studium ist nach erfolgreicher Ablegung der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen. Dem ordentlichen Hörer ist auf Antrag vom Rektor eine Abschlußbescheinigung (Absolutorium) auszustellen.

(2) Verläßt ein ordentlicher Hörer die Hochschule vor Beendigung seiner Studien, so ist ihm auf Antrag vom Rektor eine Abgangsbescheinigung auszustellen.

(3) Diese Bescheinigungen haben die Anzahl der eingerechneten Semester, alle für die Studienrich-

tung (den Studiengang) vorgeschriebenen Prüfungen, die der ordentliche Hörer erfolgreich abgelegt hat, und deren Noten zu enthalten.

(4) Die Ausfolgung einer Abgangs- oder Abschlußbescheinigung (Absolutorium) ist aufzuschieben, bis der ordentliche Hörer die ihm durch die Benützungsordnungen für die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschule, insbesondere auch der Hochschulbibliothek, auferlegten Pflichten erfüllt hat.

(5) Außerordentlichen Hörern und Gasthörern sind auf ihren Antrag beim Abgang von der Hochschule vom Rektor Bescheinigungen auszustellen. Diese haben die inskribierten Lehrveranstaltungen und die erfolgreich abgelegten Prüfungen (§ 6 Abs. 4) sowie deren Noten zu enthalten.

Beendigung der Zugehörigkeit zur Hochschule als ordentlicher Hörer

§ 44. (1) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer ist durch den Rektor für ungültig zu erklären, wenn sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte.

(2) Die Zugehörigkeit zur Hochschule erlischt, wenn der ordentliche Hörer

1. beim Rektorat die Erklärung abgibt, daß er die Hochschule verläßt;
2. sein Studium unterbricht, ohne beurlaubt oder behindert zu sein. Wenn keine wichtigen Gründe vorliegen, so ist eine solche Unterbrechung jedenfalls anzunehmen, wenn der ordentliche Hörer die Inskription unterläßt. Als wichtige Gründe gelten Krankheit, Schwangerschaft oder Pflege des eigenen Kindes bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen Geburt, ferner unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die der ordentliche Hörer nicht verschuldet hat;
3. nicht unmittelbar nach dem Ablauf seiner Beurlaubung sein Studium an der Hochschule fortsetzt;
4. länger als vier Semester behindert ist;
5. sein Studium durch erfolgreiche Ablegung der für die Studienrichtung vorgeschriebenen letzten Prüfung abgeschlossen hat;
6. eine der vorgeschriebenen Prüfungen auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht bestanden hat.

(3) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer ist von Amts wegen für ungültig zu erklären, sobald ein im § 23 Abs. 4 genannter Umstand eintritt oder offenbar wird.

Akademischer Grad

§ 45. (1) Den Absolventen der ordentlichen Studien ist auf Antrag vom Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) der akademische Grad „Magister der Künste“,

lateinische Bezeichnung „Magister artium“, lateinische Abkürzung „Mag. art.“, zu verleihen. Eine posthume Verleihung ist zulässig. Dieser akademische Grad kann nur einmal erworben werden, auch wenn der Kandidat die Voraussetzungen für die Erwerbung mehrfach erfüllt hat.

(2) Die Kandidaten haben vor der Verleihung zu versprechen, der Pflege und Erschließung der Künste zu dienen und dadurch verantwortlich zur Lösung von Problemen der menschlichen Gesellschaft und deren gedeihlicher Weiterentwicklung beizutragen sowie der Hochschule verbunden zu bleiben.

(3) Die Verleihung ist unzulässig, wenn der Kandidat die festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt.

(4) Die feierliche Verleihung erfolgt durch Sponsion in Anwesenheit des Rektors, an den Kunsthochschulen auch in Anwesenheit des zuständigen Abteilungsleiters, durch einen Hochschulprofessor als Promotor. Die nähere Regelung der Form der Verleihung hat das Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) durch Verordnung zu treffen. Auf Antrag kann die Verleihung auch schriftlich vorgenommen werden.

(5) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Studienrichtung (der Studiengang) ist in der Urkunde ersichtlich zu machen.

(6) Die Ausfolgung der Urkunde ist aufzuschieben, bis der Absolvent die ihm durch die Benützungsordnungen für die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschule, insbesondere auch der Hochschulbibliothek, auferlegten Pflichten erfüllt hat.

Verlust des akademischen Grades

§ 46. (1) Der akademische Grad geht unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen verloren:

1. durch Widerruf;
2. durch Verzicht.

(2) Die Verleihung des akademischen Grades ist vom Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste), das den akademischen Grad verliehen hat, zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, daß der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

(3) Der Träger eines akademischen Grades ist berechtigt, auf diesen zu verzichten. Der Verzicht ist dem Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste), das den akademischen Grad verliehen hat, schriftlich bekanntzugeben. Der Verzicht wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden des Gesamtkollegiums (Professorenkollegiums der Akademie der bildenden Künste) wirksam.

(4) Im Falle des Abs. 3 ist der Verlust des akademischen Grades vom Gesamtkollegium (Professo-

renkollegium der Akademie der bildenden Künste) mit Bescheid festzustellen. In diese Bescheide sowie in Bescheide gemäß Abs. 2 ist die Verpflichtung zur Rückstellung der Verleihungsurkunde aufzunehmen.

(5) Alle nach Abs. 2 und 4 ergangenen Bescheide sind nach Rechtskraft in einem Verzeichnis zu registrieren.

Führung des inländischen akademischen Grades

§ 47. Personen, denen von einer österreichischen Hochschule der im § 45 Abs. 1 angeführte akademische Grad verliehen wurde oder die diesen gemäß § 49 Abs. 1 oder 9 erworben haben, sind berechtigt, diesen akademischen Grad im privaten Verkehr, im Verkehr mit Behörden und auf Urkunden ihrem Namen im vollen Wortlaut oder in abgekürzter Form voranzustellen. Sie haben das Recht, die Ersichtlichmachung des akademischen Grades in dieser Form in amtlichen Ausfertigungen aller Art zu verlangen.

Führung ausländischer akademischer Grade

§ 48. Jedem Träger eines von einer anerkannten ausländischen Hochschule oder einer solchen gleichrangigen Anstalt verliehenen akademischen Grades ist es in Österreich gestattet, seinem Namen den erworbenen akademischen Grad, und zwar mit dem im Verleihungsdekret enthaltenen Wortlaut und unter Beisetzung der ausländischen Hochschule, die den akademischen Grad verliehen hat, im Verkehr mit Behörden und im privaten Verkehr beizufügen.

Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse

§ 49. (1) Ein von einem österreichischen Staatsbürger oder von einer anderen Person mit einem ordentlichen Wohnsitz in Österreich an einer ausländischen Hochschule oder einer solchen gleichrangigen Anstalt abgeschlossenes ordentliches Studium kann durch das Gesamtkollegium jener Hochschule (durch das Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste), an der das entsprechende Studium eingerichtet ist, mit dem Abschluß eines in diesem Bundesgesetz geregelten ordentlichen Studiums (Studienrichtung bzw. Studienzweig) als gleichwertig anerkannt werden (Nostrifizierung).

(2) Das Ansuchen hat die inländische Studienrichtung (einschließlich des allfälligen Studienzweiges) anzugeben, mit deren Abschluß die Gleichstellung beantragt wird.

Folgende Belege sind anzuschließen:

1. Geburtsurkunde;
2. der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft beziehungsweise von Personen, die nicht Inländer sind, der Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes in Österreich;

3. bei Studien, die nach Maßgabe der Anlage A die Reifeprüfung einer höheren Schule voraussetzen, das Reifezeugnis oder die Urkunde, auf Grund derer der Bewerber im Ausland zum Studium zugelassen wurde;
4. die Nachweise über das ausländische Studium;
5. die Nachweise über die im Ausland abgelegten Prüfungen einschließlich der allenfalls verfaßten Diplomarbeit;
6. die Urkunde(n), die als Nachweis des Abschlusses des ausländischen Studiums ausgestellt wurde(n);
7. die Urkunde über die Verleihung des ausländischen akademischen Grades, sofern eine Verleihung erfolgte.

(3) Die gemäß Abs. 1 zuständige akademische Behörde kann Nachsicht von der Vorlage einzelner Urkunden und Nachweise erteilen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß ihre Beibringung unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist.

(4) Die gemäß Abs. 1 zuständige akademische Behörde hat unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden inländischen Studienvorschriften zu prüfen, ob das ausländische Studium des Bewerbers nach Umfang, Anforderungen und Inhalt als gleichwertig mit dem entsprechenden inländischen Studium anzusehen ist und ob dem Bewerber daher auf Grund des von ihm nachgewiesenen Studiums und der Prüfungen der akademische Grad (§ 45 Abs. 1) an einer inländischen Hochschule zuerkannt werden könnte.

(5) Treffen einzelne Voraussetzungen nicht zu, so hat die gemäß Abs. 1 zuständige akademische Behörde mit Bescheid die Bedingungen festzulegen, von deren Erfüllung die Nostrifizierung abhängig gemacht wird. Dem Bewerber kann aufgetragen werden, durch ein oder mehrere Semester bestimmte Lehrveranstaltungen als außerordentlicher Hörer zu inskribieren und sich einzelner der für die Erlangung des akademischen Grades im Inland vorgeschriebenen Prüfungen ganz oder zum Teil zu unterziehen. Die Vorschreibung dieser Ergänzungsprüfungen kann auch ohne Verpflichtung zur Inskription von Lehrveranstaltungen erfolgen.

(6) Wird die Nostrifizierung ausgesprochen, so hat die gemäß Abs. 1 zuständige akademische Behörde festzustellen, welchem Studienabschluß einer inländischen Studienrichtung (eines Studienzweiges) der ausländische Studienabschluß entspricht und festzulegen, daß der Bewerber berechtigt ist, den im § 45 Abs. 1 näher bezeichneten akademischen Grad zu führen. Das Recht auf Führung eines ausländischen akademischen Grades gemäß § 48 bleibt unberührt.

(7) Mit der Nostrifizierung werden alle Rechte erworben, welche nach Maßgabe der geltenden

Rechtsvorschriften mit dem Besitz des inländischen akademischen Grades oder mit dem Abschluß des inländischen ordentlichen Studiums verbunden sind.

(8) Die Nostrifizierung ist von der gemäß Abs. 1 zuständigen akademischen Behörde mit Bescheid festzustellen und auf den Nachweisen gemäß Abs. 2 Z 6 und 7 zu vermerken.

(9) Mit Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschulprofessor sowie als ordentlicher Universitätsprofessor in Österreich gelten die Abschlüsse ordentlicher Studien an einer ausländischen Hochschule oder einer solchen gleichrangigen Anstalt sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat nach Anhören des Gesamtkollegiums (Professorenkollegiums der Akademie der bildenden Künste) unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 6 und 8 die Nostrifizierung zugleich mit der Ernennung festzustellen.

(10) Die Nostrifizierung ist unzulässig, wenn dem Bewerber der inländische akademische Grad nicht hätte verliehen werden dürfen. Die Nostrifizierung ist zu widerrufen, wenn einer der im § 46 Abs. 2 erwähnten Umstände vorliegt. Für den Widerruf ist jene Behörde zuständig, die die Nostrifizierung vorgenommen hat. § 46 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(11) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die Abs. 1 bis 10 nicht berührt.

Berufsbezeichnungen

§ 50. Die Absolventen von Kurzstudien sind nach Maßgabe der Anlage B berechtigt, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Ausbildungsziel des Kurzstudiums zum Ausdruck bringen. Die Berechtigung zur Führung einer Berufsbezeichnung ist zu beurkunden. Die Bestimmungen des § 45 Abs. 6 sind anzuwenden.

Durchführung der Aufnahme, der Inskription und der Prüfungsevidenz

§ 51. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat durch Verordnung die Durchführung der Aufnahme der ordentlichen Hörer, der Aufnahme der Gasthörer und außerordentlichen Hörer, die Inskription und die Evidenzhaltung der Prüfungsleistungen zu regeln und dabei zu bestimmen, welche Daten zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Verwaltungsvorgänge erforderlich sind. Auf eine rasche und einfache Durchführung ist Bedacht zu nehmen.

(2) Form und Inhalt von Zeugnissen, Form und Inhalt der zur Aufnahme, Inskription und Evidenzhaltung von Prüfungsleistungen erforderlichen Formblätter und der über die Aufnahme sowie über

den Abgang von der Hochschule und den Abschluß der Studien auszustellenden Bescheinigungen sowie Form und Inhalt von Studienbüchern und Ausweisen sind in der im Abs. 1 genannten Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gleichfalls zu regeln.

(3) Anlässlich der Aufnahme, der Inskription, des Abganges von der Hochschule und der Verleihung des akademischen Grades sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, statistische, auch automationsunterstützte, Erhebungen zulässig über:

1. Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft des Studierenden;
2. letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort des Studierenden vor Beginn des Studiums und Wohnsitz im Zeitpunkt der Erhebung;
3. Beruf der Eltern und deren Stellung im Beruf, Schulbildung der Eltern;
4. Zahl der Geschwister, in Schulausbildung, Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit;
5. Familienstand, Zahl der Kinder des Studierenden, Berufstätigkeit, Studium des Ehegatten;
6. berufliche Tätigkeit des Studierenden, Bezug einer Studienbeihilfe und von Stipendien;
7. Vorbildung des Studierenden;
8. bisherige Studien (Universität, Hochschule oder andere künstlerische Lehranstalten, Studienrichtung, Zahl der Semester) und abgelegte Prüfungen.

Die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben der Studierenden bzw. Absolventen sind geheimzuhalten. Wer der Auskunftspflicht durch Verweigerung der Auskunft nicht nachkommt oder wesentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 11 des Bundesstatistikgesetzes geahndet wird. Weiters können Erhebungen über Studien- und Berufsziele angestellt werden.

(4) Die gemäß Abs. 1 erfaßten Daten dürfen mit den gemäß Abs. 3 erhobenen Daten durch die Hochschulen und durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht verknüpft werden.

(5) Die im Zuge der Verwaltung an den Hochschulen erfaßten Personaldaten der Studierenden, Aufnahms- und Inskriptionsdaten, Prüfungsdaten und Daten über Studienabschlüsse sind dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Führung einer Zentralen Hörerevidenz und für den Hochschulbericht (§ 54) zur Verfügung zu stellen.

Verfahren in Prüfungsangelegenheiten

§ 52. (1) Die Geschäfte des Prüfungssenates hat der Vorsitzende zu führen. Er hat insbesondere die

Verfügungen und Entscheidungen des Senates in dessen Namen zu erlassen.

(2) Gegen Bescheide, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert, eine Prüfung für ungültig erklärt, eine Reprobationsfrist gesetzt wird oder eine Entscheidung gemäß § 39 Abs. 6 getroffen wird, ist die Berufung an das Gesamtkollegium (Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) zulässig.

(3) Gegen alle sonstigen Bescheide in Prüfungsangelegenheiten sind Berufungen unzulässig.

(4) Eine Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung oder der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist unzulässig. Dem Kandidaten ist auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten, Korrekturen) einer Prüfungsarbeit zu geben, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Beurteilungsergebnisses verlangt.

Autonomer Wirkungsbereich

§ 53. Die Besorgung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten fällt, sofern nicht für einzelne Angelegenheiten anderes bestimmt ist, in den autonomen Wirkungsbereich der Hochschulen.

Hochschulbericht

§ 54. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Rahmen des gemäß § 44 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes dem Nationalrat vorzulegenden Berichtes auch die Leistungen und Probleme der Hochschulen unter Mitwirkung aller akademischen Behörden darzustellen. Die Bestimmungen des § 44 zweiter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

Sonderbestimmungen für Konservatorien

§ 55. (1) Studierende und Absolventen österreichischer Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht, die ein Studium als ordentliche Hörer an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst anstreben, sind berechtigt, eine Übertrittsprüfung abzulegen. Die Übertrittsprüfung besteht aus einem künstlerischen, einem musikgeschichtlichen und einem musiktheoretischen Prüfungsteil. Der künstlerische Prüfungsteil umfaßt alle zentralen künstlerischen Fächer der gewählten Studienrichtung (des gewählten Kurzstudiums) nach Maßgabe der Anlagen A und B. Er besteht aus der Realisierung künstlerischer Aufgaben (§ 33 Abs. 1 Z 1). Die Prüfungen aus Geschichte der Musik und Theorie der Musik sind schriftlich und mündlich (§ 33 Abs. 1 Z 3 und 4) abzuhalten.

(2) Die Übertrittsprüfung ist vor einem Prüfungssenat abzulegen, der aus dem Rektor der vom Kandidaten gewählten Hochschule oder einem vom Rektor namhaft gemachten Hochschulprofessor als Vorsitzenden sowie aus der erforderlichen Zahl von Prüfern besteht, die vom Rektor zu

bestellen sind. Für jeden Prüfungsteil ist ein Prüfer aus dem Kreise der Hochschulprofessoren zu bestellen; bei mehr als einem zentralen künstlerischen Fach ist für jedes dieser Fächer ein Prüfer zu bestellen. Dem Prüfungssenat gehören weiters zwei fachzuständige Lehrer eines Konservatoriums an, wovon nach Möglichkeit einer den Übertrittswerber zuletzt im künstlerischen Hauptfach unterrichtet haben soll. Sie sind vom Rektor auf Vorschlag des Leiters des Konservatoriums, an dem der Kandidat zuletzt studiert hat, zu Prüfern zu bestellen.

(3) Der Prüfungssenat hat abweichend von den Bestimmungen des § 10 Z 10 im Falle einer erfolgreichen Ablegung der Übertrittsprüfung zu entscheiden, in welchem Ausmaß bisher am Konservatorium zurückgelegte Studien für das Hochschulstudium angerechnet und welche der am Konservatorium abgelegten Prüfungen anerkannt werden.

(4) Die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 Z 2 bis 4 werden hiedurch nicht berührt, die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Übergangsbestimmungen

§ 56. (1) Kunsthochschüler (ordentliche Hörer), die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des Studienplanes begonnen haben, sind berechtigt, sich zu Beginn des Wintersemesters, mit dem der Studienplan in Kraft tritt (§ 8 Abs. 7), durch schriftliche Erklärung den neuen Studienvorschriften zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien der gleichen Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und abgelegte Prüfungen anerkannt.

(2) Personen, die vor dem Inkrafttreten des Studienplanes ein ordentliches Studium an der Akademie der bildenden Künste, an einer Kunsthochschule (§ 6 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970) oder an einer Kunstakademie (§ 1 Abs. 1 Kunstakademiegesetz, BGBl. Nr. 168/1948) mit Diplom (Reifeprüfung) abgeschlossen haben, sind berechtigt, den im § 45 Abs. 1 angeführten akademischen Grad zu führen. Der Rektor hat auf Antrag die Berechtigung zur Führung dieses akademischen Grades mit Bescheid festzustellen. Soweit es sich um ordentliche Studien handelte, die den Studienrichtungen 1 bis 26 sowie 29 bis 37 der Anlage A vergleichbar sind, ist dem Absolventen der akademische Grad nach erfolgreicher Absolvierung eines Ergänzungsstudiums zu verleihen. Auf das Ergänzungsstudium sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 dritter Satz und des § 32 zweiter und dritter Satz sinngemäß anzuwenden. Personen, die ein Ergänzungsstudium anstreben, haben um Aufnahme als außerordentliche Hörer anzusuchen. Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 finden keine Anwendung.

(3) Personen, die ein ordentliches Studium vor dem Inkrafttreten des Studienplanes begonnen und nach diesem Zeitpunkt, ohne eine schriftliche Erklärung gemäß Abs. 1 abgegeben zu haben, mit

Diplom abschließen, ist der im § 45 Abs. 1 angeführte akademische Grad zu verleihen. Die Bestimmungen des Abs. 2 dritter und vierter Satz sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Abteilungskollegien (das Professorenkollegium der Akademie der bildenden Künste) haben innerhalb von drei Monaten ab dem Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 7 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 die Studienkommissionen einzusetzen. Die Wahl (Entsendung) der Mitglieder der Studienkommissionen (§ 11 Abs. 1) ist bis zum Ende des auf die Einsetzung der Studienkommissionen folgenden Semesters vorzunehmen.

Inkrafttreten

§ 57. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1983 in Kraft.

Vollziehung

§ 58. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Angelegenheiten des § 51 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Anlage A

ABSCHNITT I

Komposition, Musiktheorie und Musikleitung

Studienrichtungen:

Komposition und Musiktheorie (Studienzweige: Komposition, Musiktheorie); Musikleitung (Studienzweige: Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Korrepetition).

A. Gemeinsame Bestimmungen

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch die Beherrschung der allgemeinen Musiklehre und Vorkenntnisse aus Klavier sowie für den Studienzweig „Chordirigieren“ auch eine bildungsfähige Singstimme nachzuweisen.

Studiendauer:

12 Semester; die Studien sind in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Dauer des ersten Studienabschnittes:

4 Semester.

Dauer des zweiten Studienabschnittes:

8 Semester.

Wahlfächer:

Fächer gemäß § 16 Abs. 1 dritter Satz.

B. Besondere Bestimmungen

1. Studienrichtung „Komposition und Musiktheorie“

Ausbildungsziele des ersten Studienabschnittes:

Der erste Studienabschnitt dient der Einführung in das gesamte Gebiet der Musiktheorie.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:

Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung des Studiums und der Bildung von Schwerpunkten durch Wahl des Studienzweiges „Komposition“ oder „Musiktheorie“.

Zentrale künstlerische Fächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Harmonielehre;
- b) Kontrapunkt;
- c) Formenlehre.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Gehörbildung;
- b) Geschichte der Musik;
- c) Instrumentenkunde;
- d) Klavier;
- e) Akustik;
- f) ein weiteres Instrumentalfach nach Wahl des Studierenden und nach Maßgabe des Studienplanes.

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Komposition“)

Ausbildungsziele:

Die Studierenden des Studienzweiges Komposition sollen die Befähigung zu schöpferischer musikalischer Tätigkeit erwerben. Die Kenntnis aller kompositorischen Stilrichtungen sowie ausreichende instrumentale Fertigkeiten sind ihnen zu vermitteln.

Zentrale künstlerische Fächer:

- a) Komposition;
- b) Harmonielehre;
- c) Kontrapunkt;
- d) Formanalyse;
- e) Instrumentation.

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Kompositionspraktikum;
- b) Gehörbildung;
- c) Neue Musik;
- d) Stimmkunde;
- e) Elektroakustik;
- f) Elektronische Musik;
- g) Partiturspiel;
- h) Klavier;
- i) ein weiteres Instrumentalfach nach Wahl des Studierenden und nach Maßgabe des Studienplanes;

- j) Dirigieren;
- k) Chor;
- l) Rechtskunde.

Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern „Dirigieren“ und „Chor“ bereits im ersten Studienabschnitt zu inskribieren und durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen.

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Musiktheorie“)

Ausbildungsziele:

Den Studierenden des Studienzweiges Musiktheorie sind die Befähigung zum Erkennen musikalischer Strukturen, zur Erschließung struktureller, historischer und gegenwärtiger Zusammenhänge, zur methodisch-didaktisch fundierten Darstellung und Weitergabe derartiger Inhalte sowie ausreichende instrumentale Fertigkeiten zu vermitteln.

Zentrale künstlerische Fächer:

- a) Harmonielehre;
- b) Kontrapunkt;
- c) Formanalyse.

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Methodik der wissenschaftlichen Arbeit;
- b) Geschichte der Musiktheorie;
- c) Geschichte der Musikkritik;
- d) Neue Musik;
- e) Klavier;
- f) ein weiteres Instrumentalfach nach Wahl des Studierenden und nach Maßgabe des Studienplanes;
- g) Gehörbildung;
- h) Vergleichende Kunstbetrachtung;
- i) Musiksoziologie;
- j) Partiturspiel;
- k) Instrumentation;
- l) Elektroakustik;
- m) Chor;
- n) Pädagogik.

Wahlfächer:

- a) Musikalische Grundlagenforschung;
- b) Wertungsforschung;
- c) Harmonikale Grundlagenforschung.

Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtfach „Chor“ bereits im ersten Studienabschnitt zu inskribieren und abzuschließen.

2. Studienrichtung „Musikleitung“

Ausbildungsziele:

Den Studierenden ist unter Berücksichtigung der Ausbildungsschwerpunkte in den einzelnen Studienzweigen die Befähigung zur qualifizierten Leitung musikalischer Ensembles zu vermitteln. Die

Studien sollen eine Auseinandersetzung mit der gesamten einschlägigen Musikkultur einschließlich der zeitgenössischen Musik gewährleisten. Der erste Studienabschnitt dient der Einführung in das gesamte Gebiet der Musiktheorie und der Vermittlung der Grundlagen für die reproduzierende musikalische Tätigkeit. Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung des Studiums und der Bildung von Schwerpunkten entsprechend dem gewählten Studienzweig.

Zentrale künstlerische Fächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Harmonielehre;
- b) Kontrapunkt;
- c) Formenlehre;
- d) Klavier;
- e) Dirigieren.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Gehörbildung;
- b) Geschichte der Musik;
- c) Instrumentenkunde;
- d) Akustik;
- e) ein weiteres Instrumentalfach nach Wahl des Studierenden und nach Maßgabe des Studienplanes.

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Orchesterdirigieren“)

Zentrale künstlerische Fächer:

- a) Dirigieren;
- b) Klavier;
- c) Instrumentation.

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Formanalyse;
- b) Partiturspiel;
- c) Korrepetition;
- d) Gehörbildung;
- e) Opern- und Oratorienkunde;
- f) Neue Musik;
- g) Chor;
- h) Stimmbildung;
- i) Italienisch;
- j) Methodik der wissenschaftlichen Arbeit;
- k) Alte Musik;
- l) ein weiteres Instrumentalfach nach Wahl des Studierenden und nach Maßgabe des Studienplanes;
- m) Rechtskunde.

Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtfach „Chor“ bereits im ersten Studienabschnitt zu inskribieren und abzuschließen.

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Chordirigieren“)

Zentrale künstlerische Fächer:

- a) Dirigieren;
- b) Klavier;
- c) Vokalsatz.

Sonstige Pflichtfächer:

Die unter den lit. a bis m im Studienzweig „Orchesterdirigieren“ angeführten sonstigen Pflichtfächer.

Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtfach „Chor“ bereits im ersten Studienabschnitt zu inskribieren und abzuschließen.

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Korrepetition“)**Zentrale künstlerische Fächer:**

- a) Korrepetition;
- b) Dirigieren;
- c) Klavier;
- d) Partiturspiel.

Sonstige Pflichtfächer:

Die unter den lit. a sowie d bis m im Studienzweig „Orchesterdirigieren“ angeführten sonstigen Pflichtfächer.

Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtfach „Chor“ bereits im ersten Studienabschnitt zu inskribieren und abzuschließen.

ABSCHNITT II

Instrumentalstudien

Studienrichtungen:

Klavier; Orgel; Cembalo; Klavierkammermusik; Klavier-Vokalbegleitung;

Violine; Viola; Violoncello; Kontrabaß; Gitarre; Harfe;

Flöte; Blockflöte; Oboe; Klarinette; Fagott; Saxophon; Horn; Trompete; Posaune; Baßtuba;

Schlaginstrumente.

A. Gemeinsame Bestimmungen**Ausbildungsziele:**

Die Instrumentalstudien haben der Heranbildung von Orchestermusikern, Kammermusikern, Begleitern und Solisten zu dienen. Die Studien sollen eine Auseinandersetzung mit der gesamten einschlägigen Musikliteratur einschließlich der zeitgenössischen Musik gewährleisten.

Aufnahmsalter:

Die Aufnahme als ordentlicher Hörer setzt die Vollendung des 15. Lebensjahres voraus.

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmeprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre sowie nach Maßgabe der fachlichen Erfordernisse der einzelnen Studien instrumentale Vorkenntnisse nachzuweisen.

Studiendauer:

16 Semester; die Studien sind in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Dauer des ersten Studienabschnittes:

10 Semester.

Dauer des zweiten Studienabschnittes:

6 Semester.

Ausbildungsziele des ersten Studienabschnittes:

Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung technischer und interpretatorischer Grundlagen sowie umfassender theoretischer Kenntnisse.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:

Der zweite Studienabschnitt dient der Weiterentwicklung der technischen und interpretatorischen Fertigkeiten und Fähigkeiten bis zur Konzertreife sowie der Vertiefung der theoretischen Kenntnisse.

Wahlfächer:

Fächer gemäß § 16 Abs. 1 dritter Satz.

Sonstiges Pflichtfach „Chor“:

Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtfach „Chor“ bereits im ersten Studienabschnitt zu inskribieren und abzuschließen.

Diplomprüfung:

Die Diplomprüfungen haben den Vortrag musikalischer Werke aus verschiedenen Stilepochen zu umfassen. Im Rahmen der zweiten Diplomprüfung ist der Vortrag mindestens eines Werkes in einem öffentlichen Konzert zu fordern.

B. Besondere Bestimmungen**3. Studienrichtung „Klavier“**

Zentrales künstlerisches Fach in beiden Studienabschnitten:

Klavier.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Theorie der Musik;
- b) Geschichte der Musik;

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Theorie der Musik;
- b) Geschichte der Musik;
- c) Ensemble;
- d) Chor.

4. Studienrichtung „Orgel“

Zentrales künstlerisches Fach in beiden Studienabschnitten:

Orgel.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

Die sonstigen Pflichtfächer der Studienrichtung „Klavier“ zuzüglich:

- a) Klavier;
- b) Generalbaß;
- c) Orgelbaukunde.

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

Die sonstigen Pflichtfächer der Studienrichtung „Klavier“ zuzüglich: Improvisation.

5. Studienrichtung „Cembalo“

Zentrales künstlerisches Fach in beiden Studienabschnitten:

Cembalo.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

Die sonstigen Pflichtfächer der Studienrichtung „Klavier“ zuzüglich:

- a) Klavier;
- b) Generalbaß.

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

Die sonstigen Pflichtfächer der Studienrichtung „Klavier“.

6. Studienrichtung „Klavierkammermusik“

Die für den ersten Studienabschnitt der Studienrichtung „Klavier“ geltenden Bestimmungen sind anzuwenden.

Zentrales künstlerisches Fach im zweiten Studienabschnitt:

Klavierkammermusik.

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Theorie der Musik;
- b) Geschichte der Musik;
- c) Generalbaß;
- d) Chor.

7. Studienrichtung „Klavier-Vokalbegleitung“

Die für den ersten Studienabschnitt der Studienrichtung „Klavier“ geltenden Bestimmungen sind anzuwenden.

Zentrales künstlerisches Fach des zweiten Studienabschnittes:

Klavier-Vokalbegleitung.

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Theorie der Musik;
- b) Geschichte der Musik;
- c) Generalbaß;
- d) Blattspiel und Transponieren;
- e) Gesang;
- f) Chor.

8. Studienrichtung „Violine“

Zentrales künstlerisches Fach in beiden Studienabschnitten:

Violine.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Theorie der Musik;
- b) Geschichte der Musik;
- c) Viola;

- d) Klavier;
- e) Orchester;
- f) Ensemble.

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Theorie der Musik;
- b) Geschichte der Musik;
- c) Alte Musik;
- d) Neue Musik;
- e) Ensemble;
- f) Orchester;
- g) Chor.

9. Studienrichtung „Viola“

Die für die Studienrichtung „Violine“ geltenden Bestimmungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß das zentrale künstlerische Fach in beiden Studienabschnitten „Viola“ zu lauten hat und das in der Studienrichtung „Violine“ im ersten Studienabschnitt vorgesehene Pflichtfach „Viola“ zu entfallen hat.

10. Studienrichtung „Violoncello“

Die für die Studienrichtung „Violine“ geltenden Bestimmungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß das zentrale künstlerische Fach in beiden Studienabschnitten „Violoncello“ zu lauten hat und das in der Studienrichtung „Violine“ im ersten Studienabschnitt vorgesehene Pflichtfach „Viola“ zu entfallen hat.

11. Studienrichtung „Kontrabaß“

Die für die Studienrichtung „Violine“ geltenden Bestimmungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß das zentrale künstlerische Fach in beiden Studienabschnitten „Kontrabaß“ zu lauten hat und das in der Studienrichtung „Violine“ im ersten Studienabschnitt vorgesehene Pflichtfach „Viola“ zu entfallen hat.

12. Studienrichtung „Gitarre“

Zentrales künstlerisches Fach in beiden Studienabschnitten:

Gitarre.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

Die sonstigen Pflichtfächer der Studienrichtung „Klavier“.

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Theorie der Musik;
- b) Geschichte der Musik;
- c) Alte Musik;
- d) Neue Musik;
- e) Ensemble;
- f) Chor.

13. Studienrichtung „Harfe“

Zentrales künstlerisches Fach in beiden Studienabschnitten:

Harfe.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

Die sonstigen Pflichtfächer der Studienrichtung „Klavier“ zuzüglich: Klavier.

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Theorie der Musik;
- b) Geschichte der Musik;
- c) Alte Musik;
- d) Neue Musik;
- e) Orchester;
- f) Chor.

14. Studienrichtung „Flöte“

Zentrales künstlerisches Fach in beiden Studienabschnitten:

Flöte.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Theorie der Musik;
- b) Geschichte der Musik;
- c) Klavier;
- d) Ensemble;
- e) Orchester.

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Theorie der Musik;
- b) Geschichte der Musik;
- c) Neue Musik;
- d) Ensemble;
- e) Orchester;
- f) Chor.

15. Studienrichtung „Blockflöte“

Die für die Studienrichtung „Flöte“ geltenden Bestimmungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß das zentrale künstlerische Fach in beiden Studienabschnitten „Blockflöte“ zu lauten hat und das Pflichtfach „Orchester“ entfällt.

16. Studienrichtung „Oboe“

Die für die Studienrichtung „Flöte“ geltenden Bestimmungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß das zentrale künstlerische Fach in beiden Studienabschnitten „Oboe“ zu lauten hat.

17. Studienrichtung „Klarinette“

Die für die Studienrichtung „Flöte“ geltenden Bestimmungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß das zentrale künstlerische Fach in beiden Studienabschnitten „Klarinette“ zu lauten hat.

18. Studienrichtung „Fagott“

Die für die Studienrichtung „Flöte“ geltenden Bestimmungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß das zentrale künstlerische Fach in beiden Studienabschnitten „Fagott“ zu lauten hat.

19. Studienrichtung „Saxophon“

Die für die Studienrichtung „Flöte“ geltenden Bestimmungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß das zentrale künstlerische Fach in beiden Studienabschnitten „Saxophon“ zu lauten hat.

20. Studienrichtung „Horn“

Die für die Studienrichtung „Flöte“ geltenden Bestimmungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß das zentrale künstlerische Fach in beiden Studienabschnitten „Horn“ zu lauten hat.

21. Studienrichtung „Trompete“

Die für die Studienrichtung „Flöte“ geltenden Bestimmungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß das zentrale künstlerische Fach in beiden Studienabschnitten „Trompete“ zu lauten hat.

22. Studienrichtung „Posaune“

Die für die Studienrichtung „Flöte“ geltenden Bestimmungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß das zentrale künstlerische Fach in beiden Studienabschnitten „Posaune“ zu lauten hat.

23. Studienrichtung „Baßuba“

Die für die Studienrichtung „Flöte“ geltenden Bestimmungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß das zentrale künstlerische Fach in beiden Studienabschnitten „Baßuba“ zu lauten hat.

24. Studienrichtung „Schlaginstrumente“

Die für die Studienrichtung „Flöte“ geltenden Bestimmungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß das zentrale künstlerische Fach in beiden Studienabschnitten „Schlaginstrumente“ zu lauten hat.

ABSCHNITT III

Gesang und Musiktheater

Studienrichtungen:

Gesang (Studienzweige: Lied und Oratorium, Musikdramatische Darstellung, Chor); Musiktheaterregie.

25. Studienrichtung „Gesang“

A. Gemeinsame Bestimmungen

Ausbildungsziele:

Je nach dem gewählten Studienzweig dient das Studium der Entwicklung der gesanglichen, musikalischen und darstellerischen Fähigkeiten und soll

den Absolventen in die Lage versetzen, die beruflichen Anforderungen künstlerischer und technischer Art zu erfüllen, die an einen Gesangsolisten im Opern- und Konzertbetrieb beziehungsweise an einen Chorsänger gestellt werden. Die Studien sollen eine Auseinandersetzung mit der gesamten einschlägigen Musikkultur einschließlich der zeitgenössischen Musik gewährleisten.

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung ist auch der Nachweis von Vorkenntnissen aus allgemeiner Musiklehre zu erbringen.

Studiendauer:

14 Semester; das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Dauer des ersten Studienabschnittes:

8 Semester.

Dauer des zweiten Studienabschnittes:

6 Semester.

Ausbildungsziele des ersten Studienabschnittes:

Der erste Studienabschnitt ist als eine für alle Studienzweige gleichartige Grundausbildung aus Gesang, verbunden mit einer intensiven musikalischen und theoretischen Ausbildung, zu gestalten.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:

Der zweite Studienabschnitt dient der Weiterführung und Intensivierung der gesanglichen und musikalischen Ausbildung, verbunden mit der Bildung von Schwerpunkten entsprechend dem gewählten Studienzweig, sowie der Vertiefung der theoretischen Kenntnisse.

Wahlfächer:

Fächer gemäß § 16 Abs. 1 dritter Satz.

Zentrales künstlerisches Fach des ersten Studienabschnittes:

Gesang.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Theorie der Musik;
- b) Geschichte der Musik;
- c) Korrepetition;
- d) Klavier;
- e) Atemschulung und Gymnastik;
- f) Sprecherziehung;
- g) Italienisch;
- h) Grundausbildung für Lied und Oratorium;
- i) Musikdramatische Grundausbildung;
- j) Stimmkunde;
- k) Chor.

B. Besondere Bestimmungen

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Lied und Oratorium“)

Zentrale künstlerische Fächer:

- a) Gesang;
- b) Lied und Oratorium.

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Theorie der Musik;
- b) Geschichte der Musik;
- c) Kulturgeschichte;
- d) Korrepetition;
- e) Ensemble.

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Musikdramatische Darstellung“)

Zentrale künstlerische Fächer:

- a) Gesang;
- b) Musikdramatische Darstellung (musikalische Interpretation);
- c) Musikdramatische Darstellung (szenische Interpretation).

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Theorie der Musik;
- b) Geschichte der Musik;
- c) Kulturgeschichte;
- d) Korrepetition;
- e) Bühnenfechten (nur für männliche Studierende);
- f) Maske;
- g) Theatertanz;
- h) Rechtskunde.

Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern „Bühnenfechten“, „Maske“ und „Theatertanz“ bereits im ersten Studienabschnitt zu inskribieren und durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen.

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Chor“)

Zentrale künstlerische Fächer:

- a) Gesang;
- b) Opern-Chor;
- c) Oratorien-Chor.

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Theorie der Musik;
- b) Geschichte der Musik;
- c) Kulturgeschichte;
- d) Korrepetition;
- e) Bühnenfechten (nur für männliche Studierende);
- f) Maske;
- g) Theatertanz.

26. Studienrichtung „Musiktheaterregie“

Ausbildungsziele:

Das Studium dient der Heranbildung von Regisseuren, die in allen Sparten des Musiktheaters zu arbeiten befähigt sind.

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Grundkenntnisse der Musik- und Theatergeschichte einschließlich ihrer zeitgenössischen Erscheinungen, die Fähigkeit, einen Klavierauszug zu lesen, und die Beherrschung der deutschen Sprache nachzuweisen.

Besondere Aufnahmuvoraussetzung:

Reifeprüfung einer höheren Schule.

Studiendauer:

8 Semester; das Studium ist nicht in Studienabschnitte gegliedert.

Zentrales künstlerisches Fach:

Regie.

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Bühnenkunde und Bühnentechnik;
- b) Darstellungslehre;
- c) Dramaturgie;
- d) Italienisch;
- e) Klavierauszug- und Partiturlesen;
- f) Stimmkunde;
- g) Kostüm und Maske;
- h) Kulturgeschichte;
- i) Theater- und Literaturgeschichte;
- j) Rechtskunde.

Diplomprüfung:

Die Diplomprüfung umfaßt:

- a) selbständig erarbeitete Inszenierungen von Szenen eines oder mehrerer musikdramatischer Werke oder eine Inszenierung eines gesamten kleineren musikdramatischen Werkes; bei der Beurteilung sind auch Szenen, die vom Studierenden in vorausgegangenen Semestern erarbeitet wurden, mit zu berücksichtigen. Der Prüfungssenat kann auf Antrag des Studierenden bewilligen, daß künstlerische Leistungen, die von diesem außerhalb der Hochschule erbracht wurden, als Teile der Diplomprüfung (§ 33 Abs. 1 Z 1) anerkannt werden, sofern die Leistung nach Art und Umfang den bei der Diplomprüfung zu stellenden Anforderungen entspricht;
- b) eine theoretische Interpretation des Regiebuches der Diplominszenierung; waren gemäß lit. a nur Teile von Werken zu inszenieren, so ist ein Regiebuch für ein gesamtes Werk vorzulegen und zu interpretieren;
- c) eine selbständige theoretisch-dramaturgische Arbeit, die in keinem thematischen Zusammenhang mit den unter lit. a angeführten Inszenierungen stehen muß. Der Studierende ist berechtigt, das Thema dieser Arbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen des für das

Fach „Regie“ zuständigen Lehrers auszuwählen und selbst Themen vorzuschlagen. Bei der Diplomprüfung ist auf die Anforderungen der Bühnenpraxis Bedacht zu nehmen.

ABSCHNITT IV**Musikpädagogik****Studienrichtungen:**

Instrumental(Gesangs)pädagogik, Musik- und Bewegungserziehung.

27. Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“**Ausbildungsziele:**

Der Absolvent soll befähigt sein, das gewählte Instrument (Gesang) an Lehranstalten und im freien Beruf auf allen Ausbildungsstufen zu unterrichten.

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre, nach Maßgabe der fachlichen Erfordernisse instrumentale Vorkenntnisse sowie die Beherrschung der deutschen Sprache nachzuweisen.

Studiendauer:

12 Semester; das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Dauer des ersten Studienabschnittes:

8 Semester.

Dauer des zweiten Studienabschnittes:

4 Semester.

Ausbildungsziel des ersten Studienabschnittes:

Erlangung der Lehrbefähigung.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:

Weiterentwicklung der technischen und interpretatorischen Fertigkeiten und Fähigkeiten im gewählten Instrument (Gesang) und der Fähigkeit zur selbständigen künstlerisch-wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerisch-pädagogischen Arbeit.

Zentrales künstlerisches Fach des ersten Studienabschnittes:

Das gewählte Instrument (Gesang).

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Theorie der Musik;
- b) Geschichte der Musik;
- c) Musikalische Fertigkeiten;
- d) Pädagogik;
- e) Methodik der wissenschaftlichen Arbeit.

Erste Diplomprüfung:

Die erste Diplomprüfung gilt als Lehrbefähigungsprüfung. Das Recht der Konservatorien, Lehrbefähigungsprüfungen abzuhalten, wird hierdurch nicht berührt. Personen, die eine Lehrbefähigungsprüfung aus einem Instrumentalfach oder aus Gesang an einer inländischen Akademie für Musik und darstellende Kunst, an einer inländischen Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem inländischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht abgelegt haben, sind zum Studium des zweiten Studienabschnittes nach Maßgabe des Lehrangebotes zuzulassen.

Zentrales künstlerisches Fach des zweiten Studienabschnittes:

Das gewählte Instrument (Gesang).

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Theorie der Musik;
- b) Geschichte der Musik;
- c) Ensemble;
- d) Pädagogik.

Wahlfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Musikalische Leitung;
- b) zweites Instrument;
- c) Generalbaß;
- d) Improvisation;
- e) Jugendstimmführung;
- f) Musiksoziologie;
- g) Pädagogik.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 16 Abs. 2 haben die Studierenden Lehrveranstaltungen aus den angeführten Wahlfächern in dem im Studienplan festzusetzenden Ausmaß zu inskribieren. Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern schon im ersten Studienabschnitt zu inskribieren und durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen.

Diplomarbeit:

Der Studierende hat durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem der Studienrichtung zugehörigen wissenschaftlichen Fach den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit darzulegen. Der Studierende ist berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen des fachzuständigen Lehrers auszuwählen und selbst Themen vorzuschlagen. Dem Lehrer, der das Thema der Diplomarbeit vergeben hat, obliegt auch die Betreuung des Studierenden bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit und ihre Beurteilung. Die positive Beurteilung der Diplomarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung.

Zweite Diplomprüfung:

Die zweite Diplomprüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil umfaßt die Prüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach, der zweite Teil besteht aus einer mündlichen Prüfung über das Fachgebiet der Diplomarbeit. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist abweichend von den Bestimmungen des § 38 Abs. 2 vor einem Prüfungssenat abzulegen, dem der Abteilungsleiter der zuständigen Abteilung als Vorsitzender, der Lehrer, der die Diplomarbeit beurteilt hat, sowie ein weiterer fachzuständiger Lehrer, der vom Vorsitzenden zu bestellen ist, angehören.

28. Studienrichtung „Musik- und Bewegungserziehung“**Ausbildungsziele:**

Der Absolvent soll befähigt sein, das Fachgebiet Musik und Bewegung an Lehranstalten und im freien Beruf auf allen Ausbildungsstufen zu unterrichten.

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre sowie die Beherrschung der deutschen Sprache nachzuweisen.

Studiendauer:

12 Semester; das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Dauer des ersten Studienabschnittes:

8 Semester.

Dauer des zweiten Studienabschnittes:

4 Semester.

Ausbildungsziel des ersten Studienabschnittes:

Erlangung der Lehrbefähigung.

Ausbildungsziel des zweiten Studienabschnittes:

Weiterentwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Übernahme von Leitungs- und Gestaltungsaufgaben in Musik und Bewegung sowie der Befähigung zur selbständigen künstlerisch-wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-pädagogischen Arbeit.

Zentrales künstlerisches Fach im ersten und zweiten Studienabschnitt:

Nach Maßgabe der vorhandenen Studieneinrichtungen:

- a) Rhythmisch-musikalische Erziehung oder
- b) Musik- und Tanzerziehung.

Sonstige Pflichtfächer des ersten und zweiten Studienabschnittes:

- a) Theorie von Musik und Bewegung;
- b) Geschichte von Musik und Bewegung;
- c) Praxis von Musik und Bewegung;
- d) Pädagogik.

Die Bestimmungen der Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ über die erste Diplomprüfung, die Diplomarbeit und die zweite Diplomprüfung sind sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT V

Kirchenmusik

Studienrichtungen:

Katholische Kirchenmusik (Studienzweige: Chorleitung und Kantorenausbildung, Orgel); Evangelische Kirchenmusik (Studienzweige: Chorleitung und Kantorenausbildung, Orgel).

A. Gemeinsame Bestimmungen

Ausbildungsziele:

Das Studium der Kirchenmusik hat der Heranbildung von Kirchenmusikern zu dienen, die als Organisten, Chorleiter und Kantoren zur Pflege der Kirchenmusik in ihrem ganzen Umfang befähigt sind. Das Studium soll eine Auseinandersetzung mit der gesamten Kirchenmusik einschließlich der zeitgenössischen Kirchenmusik unter Bedachtnahme auf den aktuellen liturgischen Bezug und die Integration aller Formen der Sakralmusik in das Leben der Kirche gewährleisten. In gleicher Weise ist die außerordentliche Bildungsfunktion der Kirchenmusik im Rahmen des Musiklebens und ihre traditionelle Bindung zur Musikerziehung zu berücksichtigen.

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Vorkenntnisse aus allgemeiner Musiklehre sowie instrumentale Vorkenntnisse aus Orgel, Klavier oder Cembalo und eine bildungsfähige Singstimme nachzuweisen.

Studiendauer:

12 Semester; das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Dauer des ersten Studienabschnittes:

8 Semester.

Dauer des zweiten Studienabschnittes:

4 Semester.

Wahlfächer:

Fächer gemäß § 16 Abs. 1 dritter Satz.

B. Besondere Bestimmungen

29. Studienrichtung „Katholische Kirchenmusik“

Ausbildungsziele des ersten Studienabschnittes:

Der erste Studienabschnitt dient der Einführung in den gesamten Bereich der katholischen Kirchenmusik.

Zentrale künstlerische Fächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Orgel und Orgelimprovisation;
- b) Chorleitung und Ensembleleitung.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Theorie der Musik;
- b) Geschichte der Musik;
- c) Gregorianik;
- d) Liturgik;
- e) Stimmbildung;
- f) Deutscher Kirchengesang;
- g) Klavier;
- h) Partiturspiel;
- i) Latein.

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Chorleitung und Kantorenausbildung“)

Ausbildungsziele:

Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung des Studiums und der Bildung von Studienschwerpunkten aus Chorleitung und Kantorenausbildung.

Zentrale künstlerische Fächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Orgel und Orgelimprovisation;
- b) Kirchliche Komposition;
- c) Chorleitung und Ensembleleitung;
- d) Stimmbildung.

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Geschichte der Kirchenmusik und Literaturkunde;
- b) Klavier;
- c) Partiturspiel;
- d) Continuospiel (Cembalo).

Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus den sonstigen Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes bereits im ersten Studienabschnitt zu inskribieren und durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen.

Wahlfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Liturgik;
- b) Gregorianik;
- c) Deutscher Kirchengesang.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 16 Abs. 2 haben die Studierenden Lehrveranstaltungen aus

den angeführten Wahlfächern in dem im Studienplan festgesetzten Ausmaß zu inskribieren. Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern schon im ersten Studienabschnitt zu inskribieren und durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen.

Fächer der zweiten Diplomprüfung:

Abweichend von den Bestimmungen des § 35 umfaßt die zweite Diplomprüfung die zentralen künstlerischen Fächer „Chorleitung und Ensembleleitung“ und „Stimmbildung“ sowie nach Wahl des Kandidaten das zentrale künstlerische Fach „Orgel und Orgelimprovisation“ oder „Kirchliche Komposition“.

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Orgel“)

Ausbildungsziele:

Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung des Studiums und der Bildung eines Studienschwerpunktes aus Orgel.

Zentrale künstlerische Fächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Orgel und Orgelimprovisation;
- b) Kirchliche Komposition;
- c) Chorleitung und Ensembleleitung.

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Geschichte der Kirchenmusik und Literaturkunde;
- b) Klavier;
- c) Partiturspiel;
- d) Continuospiel (Cembalo).

Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus den sonstigen Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes bereits im ersten Studienabschnitt zu inskribieren und durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen.

Wahlfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Orgelkunde;
- b) Liturgik;
- c) Gregorianik;
- d) Deutscher Kirchengesang.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 16 Abs. 2 haben die Studierenden Lehrveranstaltungen aus den angeführten Wahlfächern in dem im Studienplan festgesetzten Ausmaß zu inskribieren. Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern schon im ersten Studienabschnitt zu inskribieren und durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen.

Fächer der zweiten Diplomprüfung:

Abweichend von den Bestimmungen des § 35 umfaßt die zweite Diplomprüfung das zentrale

künstlerische Fach „Orgel und Orgelimprovisation“ sowie nach Wahl des Kandidaten das zentrale künstlerische Fach „Chorleitung und Ensembleleitung“ oder „Kirchliche Komposition“.

30. Studienrichtung „Evangelische Kirchenmusik“

Erster Studienabschnitt:

Die für den ersten Studienabschnitt der Studienrichtung „Katholische Kirchenmusik“ geltenden Bestimmungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Ausbildungsziel die Einführung in den gesamten Bereich der evangelischen Kirchenmusik zu gelten hat und an die Stelle der sonstigen Pflichtfächer „Gregorianik“, „Deutscher Kirchengesang“ und „Latein“ die sonstigen Pflichtfächer „Hymnologie“ und „Kirchenkunde“ zu treten haben.

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Chorleitung und Kantorenausbildung“)

Ausbildungsziele:

Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung des Studiums und der Bildung von Studienschwerpunkten aus Chorleitung und Kantorenausbildung.

Zentrale künstlerische Fächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Orgel und Orgelimprovisation;
- b) Kirchliche Komposition;
- c) Chorleitung und Ensembleleitung;
- d) Stimmbildung.

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Liturgik;
- b) Geschichte der Kirchenmusik und Literaturkunde;
- c) Klavier;
- d) Partiturspiel;
- e) Continuospiel (Cembalo).

Die Studierenden sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus den sonstigen Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes bereits im ersten Studienabschnitt zu inskribieren und durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen.

Fächer der zweiten Diplomprüfung:

Abweichend von den Bestimmungen des § 35 umfaßt die zweite Diplomprüfung die zentralen künstlerischen Fächer „Chorleitung und Ensembleleitung“ und „Stimmbildung“ sowie nach Wahl des Kandidaten das zentrale künstlerische Fach „Orgel und Orgelimprovisation“ oder „Kirchliche Komposition“.

Zweiter Studienabschnitt (Studienzweig „Orgel“)

Die für den zweiten Studienabschnitt der Studienrichtung „Katholische Kirchenmusik“ (Studienzweig „Orgel“) geltenden Bestimmungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort angeführten Wahlfächer „Gregorianik“ und „Deutscher Kirchengesang“ zu entfallen haben.

ABSCHNITT VI**Jazz****31. Studienrichtung „Jazz“****Ausbildungsziele:**

Das Studium hat der instrumentalen, vokalen und theoretischen Ausbildung als Jazzmusiker zu dienen.

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre sowie nach Maßgabe der fachlichen Erfordernisse der einzelnen Instrumente instrumentale Vorkenntnisse nachzuweisen, wobei in besonderer Weise auf die Erfordernisse der Jazzmusik Bedacht zu nehmen ist.

Aufnahmsalter:

Die Aufnahme als ordentlicher Hörer setzt die Vollendung des 15. Lebensjahres voraus.

Studiendauer:

16 Semester; das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Dauer des ersten Studienabschnittes:

10 Semester.

Dauer des zweiten Studienabschnittes:

6 Semester.

Ausbildungsziele des ersten Studienabschnittes:

Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der theoretischen und praktischen Grundlagen des vom Studierenden gewählten Instrumentes (des Gesanges) in der Jazzmusik.

Kombination mit einem Instrumental(Gesangs)-studium:

Das Studium der Studienrichtung Jazz ist im ersten Studienabschnitt mit dem ersten Studienabschnitt der dem gewählten Instrument (Gesang) entsprechenden Studienrichtung der Instrumentalstudien bzw. der Studienrichtung Gesang zu kombinieren.

Zentrales künstlerisches Fach des ersten Studienabschnittes:

Nach Wahl des Studierenden ein Instrument oder Gesang in der Jazzmusik.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Musikalische Grundschulung;
- b) Jazztheorie;
- c) Jazzgeschichte;
- d) Klavier;
- e) Improvisation;
- f) Werk- und Improvisationsanalyse;
- g) Ensemble;
- h) Rhythmik;
- i) Chor;
- j) Orchester.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes der Studienrichtung Jazz, die mit sonstigen Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes des gewählten Instrumental(Gesangs)studiums übereinstimmen, sind nur einmal zu inskribieren und durch Prüfung (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen. Das Pflichtfach „Klavier“ hat zu entfallen, sofern dieses Instrument als zentrales künstlerisches Fach gewählt wurde.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung:

Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt die Ablegung der ersten Diplomprüfung in der dem gewählten Instrument (Gesang) entsprechenden Studienrichtung der Instrumental(Gesangs)studien voraus.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:

Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung des Studiums im instrumentalen oder vokalen Bereich oder in der Jazztheorie.

Zentrales künstlerisches Fach des zweiten Studienabschnittes:**Nach Wahl des Studierenden:**

- a) das im ersten Studienabschnitt gewählte Instrument (Gesang) oder
- b) Jazztheorie (Komposition und Arrangement).

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Improvisation;
- b) Ensemble;
- c) Komposition außerhalb der Jazzmusik.

Wahlfächer:

Fächer gemäß § 16 Abs. 1 dritter Satz.

ABSCHNITT VII**Darstellende Kunst****32. Studienrichtung „Darstellende Kunst“ (Studienzweige: „Schauspiel“, „Regie“)****A. Gemeinsame Bestimmungen****Aufnahmsprüfung:**

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung ist auch die Beherrschung der deutschen Sprache nachzuweisen.

Studiendauer:

8 Semester; das Studium ist nicht in Studienabschnitte gegliedert. Das erste und das zweite Semester sind für beide Studienzweige als gemeinsames und gleichartiges Grundstudium zu gestalten.

Zentrales künstlerisches Fach im Grundstudium:

Dramatischer Unterricht.

Sonstige Pflichtfächer im Grundstudium:

- a) Berufskunde;
- b) Rechtskunde.

Wahlfächer:

Fächer gemäß § 16 Abs. 1 dritter Satz.

B. Besondere Bestimmungen**Studienzweig „Schauspiel“****Ausbildungsziele:**

Das Studium dient der Entwicklung der individuellen darstellerischen, sprachlichen, musikalischen und körperlichen Fähigkeiten und soll den Absolventen in die Lage versetzen, die beruflichen Anforderungen künstlerischer und technischer Art zu erfüllen, die an einen jungen Schauspieler im deutschsprachigen Raum gestellt werden. Die Studien sollen ebenso eine praktische und theoretische Auseinandersetzung mit der dramatischen Literatur gewährleisten. Dazu soll der Absolvent Kenntnisse aufweisen, die es erlauben, ihn auch in den Medien Hörfunk und Fernsehen einzusetzen.

Zentrales künstlerisches Fach:

Dramatischer Unterricht.

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Dramenkunde;
- b) Theater- und Literaturgeschichte;
- c) Musikalische Gestaltung und Musikkunde;
- d) Kostüm und Maske;
- e) Theatertanz;
- f) Bühnenfechten;
- g) Gymnastik;
- h) Hörspiel;
- i) Fernsehen.

Diplomprüfung:

Abweichend von den Bestimmungen des § 35 hat der Studierende im Laufe des Studiums mehrere Rollen in ihren wesentlichen Teilen zu erarbeiten, wovon wenigstens eine in einer öffentlichen Aufführung darzustellen ist. Jede Rolle gilt als Prüfungsteil der Diplomprüfung. Der Prüfungssenat kann auf Antrag des Studierenden bewilligen, daß künstlerische Leistungen, die von diesem außerhalb der Hochschule erbracht wurden, als Teile der Diplomprüfung (§ 33 Abs. 1 Z 1) anerkannt werden, sofern die Leistung nach Art und Umfang den bei der Diplomprüfung zu stellenden Anforderungen entspricht. Das Zeugnis über die Diplomprüfung ist erst nach erfolgreichem Abschluß der Lehrveranstaltungen aus allen sonstigen Pflichtfächern und den Wahlfächern auszufolgen. Bei der Diplomprüfung ist auf die Anforderungen der Bühnenpraxis Bedacht zu nehmen.

Studienzweig „Regie“**Ausbildungsziele:**

Der Absolvent soll die geistigen und technischen Voraussetzungen zur Erarbeitung einer Inszenierung aufweisen, mindestens als Regieassistent arbeiten können, in der Lage sein, kleinere Rollen zu spielen und sich in der Arbeit mit dem Schauspieler deutlich qualifizieren. Er soll überdies Kenntnisse in den Medien Hörfunk und Fernsehen besitzen.

Besondere Aufnahmenvoraussetzungen:

Reifeprüfung einer höheren Schule oder Abschluß des Studienzweiges „Schauspiel“.

Zentrale künstlerische Fächer:

- a) Inszenieren;
- b) Dramaturgie.

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Theater- und Literaturgeschichte;
- b) Musikalische Gestaltung und Musikkunde;
- c) Sprachgestaltung;
- d) Körperliche Gestaltung;
- e) Bühnenkunde und Bühnentechnik;
- f) Kostüm und Maske;
- g) Hörspiel;
- h) Fernsehen.

Diplomprüfung:

Die Diplomprüfung umfaßt:

- a) eine selbständig erarbeitete Inszenierung; bei deren Beurteilung sind auch Szenen, die vom Studierenden in vorausgegangenen Semestern erarbeitet wurden, mit zu berücksichtigen. Der Prüfungssenat kann auf Antrag des Studierenden bewilligen, daß künstlerische Leistungen, die von diesem außerhalb der Hochschule erbracht wurden, als Teile der

Diplomprüfung (§ 33 Abs. 1 Z 1) anerkannt werden, sofern die Leistung nach Art und Umfang den bei der Diplomprüfung zu stellenden Anforderungen entsprach;

- b) eine theoretische Interpretation des Regiebuchs der Diplomin szenierung sowie
- c) eine selbständige theoretisch-dramaturgische Arbeit, die in keinem thematischen Zusammenhang mit der unter lit. a angeführten Inszenierung stehen muß. Der Studierende ist berechtigt, das Thema dieser Arbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen des für das Fach „Dramaturgie“ zuständigen Lehrers auszuwählen und selbst Themen vorzuschlagen. Bei der Diplomprüfung ist auf die Anforderungen der Bühnenpraxis Bedacht zu nehmen.

ABSCHNITT VIII

Film und Fernsehen

Studienrichtungen:

Bildtechnik und Kamera; Buch und Dramaturgie; Produktion; Regie; Schnitt.

A. Gemeinsame Bestimmungen

Ausbildungsziele:

Die Studien haben der Heranbildung von Kameraleuten, Drehbuchautoren und Dramaturgen, Produktionsfachleuten, Regisseuren und Schnittmeistern zu dienen. Die Studien haben neben dem theoretischen Unterricht auch die praktische Unterweisung zu gewährleisten. Bei der Gestaltung der Studien und bei der Durchführung und Koordinierung der einzelnen Lehrveranstaltungen ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß die Studierenden in projektbezogenen Unterrichtsgruppen zusammenarbeiten.

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung ist auch die Beherrschung der deutschen Sprache nachzuweisen.

Studiendauer:

10 Semester; das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Dauer des ersten Studienabschnittes:

4 Semester.

Dauer des zweiten Studienabschnittes:

6 Semester.

Ausbildungsziele des ersten Studienabschnittes:

Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der theoretischen und praktischen Grundlagen der

gewählten Studienrichtung und der wichtigsten Grundlagen der anderen Studienrichtungen des Bereiches Film und Fernsehen.

Zentrale künstlerische Fächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Bildtechnik und Kamera;
- b) Buch und Dramaturgie;
- c) Produktion;
- d) Regie;
- e) Schnitt.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Theoretische Grundlagen des Filmes und des Fernsehens;
- b) Technologische Grundlagen des Filmes und des Fernsehens;
- c) Ton.

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Schulproduktion;
- b) Ton;
- c) Rechtskunde;
- d) Architektur in Film und Fernsehen;
- e) Medienanalyse;
- f) Produktionstechnologie.

Bei der Gestaltung der Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Produktionstechnologie“ ist auf die Ausbildungsziele der einzelnen Studienrichtungen Bedacht zu nehmen.

Wahlfächer:

Fächer gemäß § 16 Abs. 1 dritter Satz.

B. Besondere Bestimmungen

33. Studienrichtung „Bildtechnik und Kamera“

Erste Diplomprüfung:

Abweichend von den Bestimmungen des § 35 ist die erste Diplomprüfung nur aus dem zentralen künstlerischen Fach „Bildtechnik und Kamera“ abzulegen.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:

Vertiefung der theoretischen und künstlerisch-praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet Bildtechnik und Kamera.

Zentrales künstlerisches Fach des zweiten Studienabschnittes:

Bildtechnik und Kamera.

34. Studienrichtung „Buch und Dramaturgie“

Erste Diplomprüfung:

Abweichend von den Bestimmungen des § 35 ist die erste Diplomprüfung nur aus dem zentralen

künstlerischen Fach „Buch und Dramaturgie“ abzulegen.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:

Vertiefung der theoretischen und künstlerisch-praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet Buch und Dramaturgie.

Zentrales künstlerisches Fach des zweiten Studienabschnittes:

Buch und Dramaturgie.

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

Die in den gemeinsamen Bestimmungen (lit. A) angeführten sonstigen Pflichtfächer zuzüglich: Regie.

35. Studienrichtung „Produktion“

Erste Diplomprüfung:

Abweichend von den Bestimmungen des § 35 ist die erste Diplomprüfung nur aus dem zentralen künstlerischen Fach „Produktion“ abzulegen.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:

Vertiefung der theoretischen und künstlerisch-praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet Film- und Fernsehproduktion.

Zentrales künstlerisches Fach des zweiten Studienabschnittes:

Produktion.

36. Studienrichtung „Regie“

Erste Diplomprüfung:

Abweichend von den Bestimmungen des § 35 ist die erste Diplomprüfung nur aus dem zentralen künstlerischen Fach „Regie“ abzulegen.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:

Vertiefung der theoretischen und künstlerisch-praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet Film- und Fernsehregie.

Zentrales künstlerisches Fach des zweiten Studienabschnittes:

Regie.

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

Die in den gemeinsamen Bestimmungen (lit. A) angeführten sonstigen Pflichtfächer zuzüglich: Dramaturgie.

37. Studienrichtung „Schnitt“

Erste Diplomprüfung:

Abweichend von den Bestimmungen des § 35 ist die erste Diplomprüfung nur aus dem zentralen künstlerischen Fach „Schnitt“ abzulegen.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:

Vertiefung der theoretischen und künstlerisch-praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet Film- und Fernsichschnitt.

Zentrales künstlerisches Fach des zweiten Studienabschnittes:

Schnitt.

ABSCHNITT IX

Bühnengestaltung

38. Studienrichtung „Bühnengestaltung“

Ausbildungsziel:

Der Absolvent soll befähigt sein, eine umfassende bildnerische Konzeption einer Theateraufführung zu erarbeiten.

Studiendauer:

8 Semester; das Studium ist nicht in Studienabschnitte gegliedert.

Zentrales künstlerisches Fach:

Bühnengestaltung.

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Kunstgeschichte;
- b) Theatergeschichte;
- c) Aktzeichnen;
- d) Perspektive und technisches Zeichnen;
- e) Bühnentechnik (einschließlich Beleuchtung und Bühnenmaterialien);
- f) Kostüm;
- g) Stilkunde;
- h) Dimension und Raum;
- i) Theaterliteratur, Dramaturgie und Regie;
- j) Rechtskunde.

ABSCHNITT X

Malerei, Graphik, Plastisches Gestalten

Studienrichtungen:

Malerei und Graphik; Bildhauerei; Medailleurkunst und Kleinplastik.

A. Gemeinsame Bestimmungen

Ausbildungsziele:

Die Absolventen der Studien sollen die Befähigung zu persönlichem künstlerischen Ausdruck

und zur Beherrschung bildnerischer Realisationstechniken erlangen.

Studiendauer:

8 Semester; das Studium ist nicht in Studienabschnitte gegliedert.

B. Besondere Bestimmungen

39. Studienrichtung „Malerei und Graphik“

Zentrales künstlerisches Fach:

Nach Wahl des Kandidaten und nach Maßgabe der vorhandenen Studieneinrichtungen:

- a) Malerei;
- b) Graphik;
- c) Visuelle Gestaltung.

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Kunst- und Kulturgeschichte;
- b) Morphologie der bildenden Kunst;
- c) Darstellungsmethodik;
- d) Objektstudium;
- e) Farbenlehre.

40. Studienrichtung „Bildhauerei“

Zentrales künstlerisches Fach:

Bildhauerei.

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Kunst- und Kulturgeschichte;
- b) Morphologie der bildenden Kunst;
- c) Darstellungsmethodik;
- d) Objektstudium.

41. Studienrichtung „Medailleurkunst und Kleinplastik“

Zentrales künstlerisches Fach:

Medailleurkunst und Kleinplastik.

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Kunst- und Kulturgeschichte;
- b) Morphologie der bildenden Kunst;
- c) Darstellungsmethodik;
- d) Objektstudium;
- e) Metallgestaltung;
- f) Schrift;
- g) Materialienkunde.

ABSCHNITT XI

Visuelle Mediengestaltung

42. Studienrichtung „Visuelle Mediengestaltung“

Ausbildungsziele:

Die Absolventen der Studien sollen die Befähigung zu persönlichem künstlerischen Ausdruck und zur Gestaltung visueller Medien, wie Schrift, Buch, Film und Foto, erlangen.

Studiendauer:

10 Semester; das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Dauer des ersten Studienabschnittes:

6 Semester.

Dauer des zweiten Studienabschnittes:

4 Semester.

Ausbildungsziele des ersten Studienabschnittes:

Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der künstlerischen und theoretischen Grundlagen.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:

Der zweite Studienabschnitt dient vornehmlich der Vertiefung der Studien im zentralen künstlerischen Fach.

Zentrales künstlerisches Fach in beiden Studienabschnitten:

Visuelle Mediengestaltung.

Sonstige Pflichtfächer im ersten Studienabschnitt:

- a) Kunst- und Kulturgeschichte;
- b) Morphologie der bildenden Kunst;
- c) Objektstudium;
- d) Schrift;
- e) Druck- und Reproduktionstechniken.

Sonstige Pflichtfächer im zweiten Studienabschnitt:

- a) Kunstgeschichte;
- b) Rechtskunde.

ABSCHNITT XII

Design

Studienrichtungen:

Industrial Design; Produktgestaltung; Keramik; Metall; Mode; Textil.

A. Gemeinsame Bestimmungen

Ausbildungsziele:

Die Absolventen der Studien sollen befähigt sein, Gebrauchsgüter unter Berücksichtigung ästhetischer, funktioneller und technologischer Aspekte zu gestalten.

Studiendauer:

10 Semester; das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Dauer des ersten Studienabschnittes:

6 Semester.

Dauer des zweiten Studienabschnittes:

4 Semester.

Ausbildungsziele des ersten Studienabschnittes:

Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der künstlerischen und theoretischen Grundlagen.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:

Der zweite Studienabschnitt dient vornehmlich der Vertiefung der Studien im zentralen künstlerischen Fach.

B. Besondere Bestimmungen

43. Studienrichtung „Industrial Design“

Zentrales künstlerisches Fach in beiden Studienabschnitten:

Industrial Design.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Kunst- und Kulturgeschichte;
- b) Morphologie der bildenden Kunst;
- c) Darstellungsmethodik;
- d) Objektstudium;
- e) Angewandte Mathematik;
- f) Technologie;
- g) Werbe- und Wirtschaftslehre.

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Kunstgeschichte;
- b) Rechtskunde.

44. Studienrichtung „Produktgestaltung“

Zentrales künstlerisches Fach in beiden Studienabschnitten:

Produktgestaltung.

Sonstige Pflichtfächer des ersten und zweiten Studienabschnittes:

Die in der Studienrichtung „Industrial Design“ genannten Fächer mit Ausnahme des Faches „Angewandte Mathematik“.

45. Studienrichtung „Keramik“

Zentrales künstlerisches Fach in beiden Studienabschnitten:

Keramik.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Kunst- und Kulturgeschichte;
- b) Morphologie der bildenden Kunst;
- c) Objektstudium;
- d) Darstellungsmethodik;
- e) Chemie;
- f) Technologie und Werkstoffkunde.

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Kunstgeschichte;
- b) Rechtskunde.

46. Studienrichtung „Metall“

Zentrales künstlerisches Fach in beiden Studienabschnitten:

Metall.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Kunst- und Kulturgeschichte;
- b) Morphologie der bildenden Kunst;
- c) Objektstudium;
- d) Darstellungsmethodik;
- e) Technologie und Werkstoffkunde.

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Kunstgeschichte;
- b) Rechtskunde.

47. Studienrichtung „Mode“

Zentrales künstlerisches Fach in beiden Studienabschnitten:

Mode.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Kunst- und Kulturgeschichte;
- b) Morphologie der bildenden Kunst;
- c) Objektstudium;
- d) Darstellungsmethodik;
- e) Schrift.

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Kunstgeschichte;
- b) Rechtskunde.

48. Studienrichtung „Textil“

Zentrales künstlerisches Fach in beiden Studienabschnitten:

Textil.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Kunst- und Kulturgeschichte;
- b) Morphologie der bildenden Kunst;
- c) Objektstudium;
- d) Bindungslehre;
- e) Schrift.

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Kunstgeschichte;
- b) Rechtskunde.

ABSCHNITT XIII

Innenarchitektur

49. Studienrichtung „Innenarchitektur“

Ausbildungsziele:

Der Absolvent soll befähigt sein, Aufgaben der Raumbildung und des Innenausbau unter Berücksichtigung ästhetischer, technischer und humaner Aspekte zu lösen.

Besondere Aufnahmuvoraussetzung:

Reifeprüfung einer höheren Schule.

Studiendauer:

10 Semester; das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.

Dauer des ersten Studienabschnittes:

6 Semester.

Dauer des zweiten Studienabschnittes:

4 Semester.

Ausbildungsziele des ersten Studienabschnittes:

Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung der künstlerischen Grundlagen und einer weitreichenden theoretisch-wissenschaftlichen Ausbildung.

Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnittes:

Der zweite Studienabschnitt dient vornehmlich der Vertiefung der Studien im zentralen künstlerischen Fach.

Zentrales künstlerisches Fach in beiden Studienabschnitten:

Innenarchitektur.

Sonstige Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes:

- a) Kunst- und Kulturgeschichte;
- b) Objektstudium;
- c) Darstellungsmethodik;
- d) Hochbau;
- e) Tragwerkslehre;
- f) Technischer Ausbau;
- g) Bauaufnahmen;
- h) Baukunst;
- i) Technologie;
- j) Möbelbau.

Sonstige Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes:

- a) Technischer Ausbau;
- b) Kunstgeschichte;
- c) Rechtskunde.

ABSCHNITT XIV

Restaurierung und Konservierung

50. Studienrichtung „Restaurierung und Konservierung“

Ausbildungsziele:

Der Absolvent soll die künstlerischen, technischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten zur Erhaltung von Kulturgütern erwerben.

Studiendauer:

10 Semester; das Studium ist nicht in Studienabschnitte gegliedert.

Zentrales künstlerisches Fach:

Restaurierung und Konservierung.

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Kunst- und Kulturgeschichte;
- b) Dokumentation und Schutz von Kulturgütern;
- c) Objektstudium;
- d) Naturwissenschaftliche Grundlagen;
- e) Farbenlehre;
- f) Farbenchemie und Materialkunde;
- g) Darstellungsmethodik;
- h) Schrift;
- i) Rechtskunde.

Anlage B

1. Kurzstudium „Musikdramatische Darstellung“

Ausbildungsziele:

Die Ausbildung dient der Entwicklung der musikalischen und darstellerischen Fähigkeiten und soll den Absolventen in die Lage versetzen, die praxisbezogenen beruflichen Anforderungen, die an einen Gesangsolisten im Opernbetrieb gestellt werden, zu erfüllen. Das Studium soll eine Auseinandersetzung mit der gesamten einschlägigen Musikliteratur einschließlich der zeitgenössischen Musik gewährleisten.

Besondere Aufnahmuvoraussetzungen:

Der Aufnahmewerber muß in gesangstechnischer Hinsicht soweit ausgebildet sein, daß ein erfolgreicher Abschluß des Studiums erwartet werden kann.

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch die Erfüllung der besonderen Aufnahmuvoraussetzungen sowie musikalisch-theoretische Vorkenntnisse nachzuweisen.

Studiendauer:

6 Semester; das Kurzstudium ist nicht in Studienabschnitte gegliedert.

Zentrale künstlerische Fächer:

- a) Musikdramatische Darstellung (musikalische Interpretation);
- b) Musikdramatische Darstellung (szenische Interpretation).

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Korrepetition;
- b) Gehörbildung;
- c) Operngeschichte;
- d) Italienisch;
- e) Bewegungslehre;
- f) Bühnenfechten (nur für männliche Studierende);
- g) Maske;
- h) Theatertanz;
- i) Sprecherziehung.

Berufsbezeichnung:

Personen, die die Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Opernsänger“ zu führen.

2. Kurzstudium „Lied und Oratorium“**Ausbildungsziele:**

Die Ausbildung dient der Entwicklung der musikalischen und interpretatorischen Fähigkeiten und soll den Absolventen in die Lage versetzen, die praxisbezogenen beruflichen Anforderungen, die an einen Gesangsolisten im Konzertbetrieb gestellt werden, zu erfüllen. Die Studien sollen eine Auseinandersetzung mit der gesamten einschlägigen Musikkultur einschließlich der zeitgenössischen Musik gewährleisten.

Besondere Aufnahmuvoraussetzungen:

Der Aufnahmewerber muß in gesangstechnischer Hinsicht soweit ausgebildet sein, daß ein erfolgreicher Abschluß des Studiums erwartet werden kann.

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch die Erfüllung der besonderen Aufnahmuvoraussetzungen sowie musikalisch-theoretische Vorkenntnisse nachzuweisen.

Studiendauer:

6 Semester; das Kurzstudium ist nicht in Studienabschnitte gegliedert.

Zentrales künstlerisches Fach:

Lied und Oratorium.

Sonstige Pflichtfächer:

- a) Korrepetition;
- b) Gehörbildung;

- c) Lied- und Oratorien-geschichte;
- d) Sprecherziehung.

Berufsbezeichnung:

Personen, die die Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Konzertsänger“ zu führen.

3. Kurzstudium „Katholische Kirchenmusik“

Das Kurzstudium „Katholische Kirchenmusik“ entspricht dem ersten Studienabschnitt der Studienrichtung „Katholische Kirchenmusik“. Studierende, die die erste Diplomprüfung in dieser Studienrichtung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Kirchenmusiker“ zu führen.

4. Kurzstudium „Evangelische Kirchenmusik“

Das Kurzstudium „Evangelische Kirchenmusik“ entspricht dem ersten Studienabschnitt der Studienrichtung „Evangelische Kirchenmusik“. Studierende, die die erste Diplomprüfung in dieser Studienrichtung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Kirchenmusiker“ zu führen.

5. Kurzstudium „Musiktherapie“**Ausbildungsziele:**

Der Absolvent soll auf Grund einer umfassenden interdisziplinären theoretisch-praktischen Ausbildung befähigt sein, als Musiktherapeut im Rahmen einer klinisch-medizinischen bzw. heil- und sozialpädagogischen Teamarbeit sowie über ärztliche Zuweisung mit ärztlicher Supervision tätig zu werden.

Besondere Aufnahmuvoraussetzung:

Reifeprüfung einer höheren Schule.

Aufnahmsprüfung:

Im Rahmen der Aufnahmsprüfung sind auch Kenntnisse aus allgemeiner Musiklehre nachzuweisen. Bei der Prüfung der musikalischen Begabung ist in besonderer Weise auf die Befähigung zum Einsatz der Musik als Mittel der Therapie Bedacht zu nehmen. Abweichend von den Bestimmungen des § 38 Abs. 1 gehören dem Prüfungssenat die Leiter der Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Musiktherapeutik“ sowie die Leiter der Lehrveranstaltungen aus den medizinischen Fächern an. Der Senat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende des Prüfungssenates ist vom Rektor aus dem Kreise der Senatsmitglieder zu bestellen.

Studiendauer:

6 Semester; das Kurzstudium ist nicht in Studienabschnitte gegliedert.

Pflichtfächer:

- a) Musiktherapeutik;
- b) Grundlagen der Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters;
- c) Psychosomatische Grundlagen;
- d) Psychiatrische Grundlagen;
- e) Psychologische Grundlagen;
- f) Musikalische Grundlagen.

Auf das Pflichtfach „Musiktherapeutik“ sind die Bestimmungen über zentrale künstlerische Fächer sinngemäß anzuwenden.

Wahlfächer:

- a) Musiksoziologie;
- b) Harmonikale Grundlagenforschung;
- c) Musikalische Graphik.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 16 Abs. 2 haben die Studierenden Lehrveranstaltungen aus den angeführten Wahlfächern in dem im Studienplan festzusetzenden Ausmaß zu inskribieren und durch Prüfungen (erfolgreiche Teilnahme) abzuschließen.

Diplomarbeit:

Der Studierende hat durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus dem Fach „Musiktherapeutik“ den Erfolg der theoretischen Berufsausbildung durch eine Diplomarbeit darzulegen. Der Studierende ist berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen eines von ihm bestimmten Leiters einer Lehrveranstaltung aus dem erwähnten Fach auszuwählen und selbst Themen vorzuschlagen. Dem Lehrer, der das Thema vergeben hat, obliegt auch die Betreuung des Studierenden bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit und ihre Beurteilung. Die positive Beurteilung der Diplomarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung.

Diplomprüfung:

Die Diplomprüfung ist eine mündliche kommissionelle Prüfung über das Fachgebiet, dem die Diplomarbeit zuzuordnen ist. Die für die Aufnahmeprüfung geltenden Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Beschlußfähigkeit des Prüfungssenates sind auf die Diplomprüfung anzuwenden.

Berufsbezeichnung:

Personen, die die Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Musiktherapeut“ zu führen.

188. Bundesgesetz vom 2. März 1983, mit dem die Kunsthochschulordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.

Nr. 252/1973, 429/1975, 626/1978 und 256/1981 wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1. Die Hochschule für angewandte Kunst in Wien gliedert sich in folgende Abteilungen:

- 1. Architektur;
- 2. Plastische Gestaltung und Design;
- 3. Visuelle Kommunikation;
- 4. Bildende Kunst;
- 5. Kunstpädagogik.“

Artikel II

(1) An den im Art. I (§ 1 Z 1 bis 5) angeführten Abteilungen sind bis 31. Oktober 1983 die Wahlen der Abteilungsleiter (§§ 23 und 24 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970) und der Angehörigen der Abteilungskollegien gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 und 3 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes durchzuführen sowie Vertreter der Studierenden gemäß § 26 Abs. 1 Z 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes in die Abteilungskollegien zu entsenden.

(2) Bis zur Wahl der Abteilungsleiter gemäß Abs. 1 sind deren Obliegenheiten von den bisherigen Abteilungsleitern wahrzunehmen, und zwar für die Abteilung Architektur vom bisherigen Leiter der Abteilung Architektur, für die Abteilung Plastische Gestaltung und Design vom bisherigen Leiter der Abteilung Plastische Gestaltung (Plastik, Keramik, Metall, Metallrestaurierung, Email), für die Abteilung Visuelle Kommunikation vom bisherigen Leiter der Abteilung Bühne, Textil und Mode (Bühnenbild, Bühnenkostüm, Mode, dekoratives Gestalten und Textil), für die Abteilung Bildende Kunst vom bisherigen Leiter der Abteilung Malerei und Graphik sowie für die Abteilung Kunstpädagogik vom bisherigen Leiter der Abteilung Allgemeine Kunstlehre und Kunsterziehung.

(3) Bis zur Konstituierung der Abteilungskollegien der im Art. I (§ 1 Z 1 bis 5) genannten Abteilungen sind Angelegenheiten gemäß § 28 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 von den bisherigen Abteilungskollegien zu besorgen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1983 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kirchschläger

Kreisky